

Bezirksregierung Arnsberg

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27.06.2001

zur
Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
im Rahmen der

**Fortschreibung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg
-Teilabschnitt Oberbereich Siegen-
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)**

(Stand: 11.11.2005)

Gliederung des Umweltberichtes

A Allgemeiner Teil

1.	Rechtsgrundlagen der Strategischen Umweltprüfung und bisheriges Verfahren	7
2.	Inhalt, wichtigste Ziele und Verbindlichkeit des Regionalplanes	9
3.	Gegenstand und Umfang der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)	10
4.	Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes im Plangebiet und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung	14
5.	Relevante Umweltprobleme im Plangebiet	17
6.	Berücksichtigung übergeordneter Umweltschutzziele	19
7	Monitoring (geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 SUP-RL)	20

B Spezieller Teil

Vorbemerkung zum speziellen Teil		23
1	GIB Lennestadt-Oedingen (Erweiterung)	27
1.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	27
1.1.1	GIB 1: Lennestadt-Oedingen	27
1.1.2	Alternative 1: Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul)	27
1.1.3	Alternative 2: Lennestadt-Grevenbrück (K 7)	27
1.2	Neufestlegung GIB Lennestadt-Oedingen	28
1.3	Alternativen	35
1.3.1	Alternative 1: Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul) FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul)	35
1.3.2	Alternative 2: Lennestadt-Grevenbrück (K 7)	43
1.4	Abwägung der Alternativen	45
2	GIB Attendorn-Ennest (Erweiterung)	46
2.1.	Vorstellung des geprüften Bereiches	46
2.1.1	GIB 2: Attendorn-Ennest (Erweiterung)	46
2.2	Neufestlegung GIB Attendorn-Ennest	46
2.3	Wahl der Erweiterungsfläche	48

3	GIB Attendorn-Gut Ramacher	51
3.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	51
3.1.1	GIB 3: Attendorn - Gut Ramacher	51
3.1.2	Alternative 3: Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)	51
3.2	Neufestlegung GIB Attendorn - Gut Ramacher	55
3.2.1	Nordöstlicher Teil	55
3.2.2	Südwestlicher Teil	58
3.3	Alternative 3: Finnentrop-Heggen (Wiethfeld) FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)	63
3.4	Abwägung der Alternativen	68
4	GIB Olpe-Hüppcherhammer (Erweiterung)	71
4.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	71
4.1.1	GIB 4: Olpe-Hüppcherhammer (Erweiterung)	71
4.1.2	Alternative 4: Wenden-Hünsborn West (Erweiterung)	71
4.2	Neufestlegung GIB Olpe-Hüppcherhammer (Erweiterung)	72
4.3	Alternative 4: Wenden-Hünsborn West (Erweiterung)	79
4.4	Abwägung der Alternativen	81
5	GIB Burbach - Lipper Höhe	82
5.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	82
5.1.1	GIB 5: Burbach - Lipper Höhe	82
5.1.2.	Alternative 7: Neunkirchen (Schränke)	82
5.1.3	Alternative 8: Neunkirchen (Schieferberg)	82
5.1.4	Alternative 9: Burbach (Würgendorf)	82
5.1.5	Alternative 10: Burbach (IKZ Flughafen/südliche Erweiterung)	82
5.2	Neufestlegung GIB Burbach - Lipper Höhe	85
Exkurs:	<i>FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Neufestlegung GIB Burbach - Lipper Höhe (5)</i>	88
5.3	Alternativen	111
5.3.1	Alternative 7: Neunkirchen (Schränke)	111
5.3.2	Alternative 8: Neunkirchen (Schieferberg)	113
5.3.3	Alternative 9: Burbach (Würgendorf)	117
5.3.4	Alternative 10: IKZ Flughafen-Siegerland/südliche Erweiterung (Rheinland-Pfalz)	121
5.4	Abwägung der Alternativen	122
6.	Weitere alternative Suchräume	123
6.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	123
6.1.1	Alternative Kirchhündem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe)	123
6.1.2	Alternative Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)	123
6.2	Steckbriefe der weiteren alternativen Suchräume	127
6.2.1	Alternative Kirchhündem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe)	127
6.2.2	Alternative Olpe/Kreuztal (Krombacher)	130
6.3	Bewertung	132

7	Erweiterung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	133
7.1.	Vorstellung der Bereiche	133
7.1.1	Drolshagen-Listertal 2	133
7.1.2	Bad Berleburg-Raumland	133
7.2	Steckbriefe für die Abgrabungsbereiche	137
7.2.1	Drohshagen-Listertal 2	137
7.2.2	Bad Berleburg-Raumland	143
7.3	Bewertung	145
C	Nichttechnische Zusammenfassung	146
D	Anhang	
	Abkürzungsverzeichnis	147
	Rechtsgrundlagen	148
	Kartenverzeichnis	149
	Fußnoten	151

Hinweis:
Dieses Dokument ist sicherheitsgeschützt. Das Entnehmen von Inhalten ist nicht möglich.

Allgemeiner Teil

1 Rechtsgrundlagen und bisheriges Verfahren

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden mittlerweile durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere der § 15 Landesplanungsgesetz zu beachten.

Grundlage der Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Die nach § 5 Abs. 1 Planverordnung erforderlichen Angaben sind in den folgenden Kapiteln enthalten:

Angaben gem. § 5 Abs. 1 Plan-VO	Kapitel des Umweltberichtes
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Planes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen	A2
2. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplanes	A4
3. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Teil B
4. Sämtliche derzeitigen für den Plan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete	A5
5. Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Regionalplanes berücksichtigt wurden	A6

6. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren; die Umweltauswirkungen müssen einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen dargestellt werden	Teil B
7. Geplante Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Planes zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen	Teil B
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)	Teil B
9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG	A7, Teil B
10. Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen	Teil C

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 3 der SUP-RL i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 4 ROG diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 8. November 2004 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandene Umweltinformationen über das Plangebiet zu Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes weitgehend berücksichtigt.

2 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalplanes sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für die Teilräume fest. Grundlage hierfür sind das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm/LEPro) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Planungsebene (§ 19 LPlG).

Das LEPro beinhaltet in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung u. a. Vorgaben für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und in den Allgemeinen Zielen die Grundzüge der Raumstruktur, u. a. für Siedlungsraum und Freiraum, Naturschutz und Landschaftspflege, gewerbliche Wirtschaft sowie Erholung und Fremdenverkehr.

Im LEP sind entsprechend die komplexen Rahmenbedingungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung konzentriert und sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.

Der Regionalplan ist ein räumlicher Gesamtplan, der raumrelevante Festlegungen sowohl zur Siedlungs- als auch zur Freiraumstruktur sowie zur Verkehrsinfrastruktur trifft. Indem er einzelnen Teilräumen des Plangebietes entsprechende Raumnutzungen und -funktionen zuweist, legt er ihren Nutzungsschwerpunkt fest. Kerninhalt des Regionalplanes ist dabei die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Da die Regionalpläne auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz erfüllen, legen sie auch die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes fest (§ 19 Abs. 2 LPlG).

Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung gegenüber den Planungsträgern der nachfolgenden Planungsebenen. Die zeichnerischen Darstellungen sind daher rahmensetzend in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage gehalten. Sie eröffnen so den nachfolgenden Planungsebenen eigene Planungsspielräume.

Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplanes einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Planverordnung zum Landesplanungsgesetz geregelt.

3 Gegenstand, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)

3.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Vor dem Hintergrund des Ziels der Strategischen Umweltprüfung, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, wird die Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 2 Planverordnung auf die Festlegungen des Regionalplanes beschränkt, die von ihrer Art her grundsätzlich erwarten lassen, dass sie negative Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die Festlegungen des Regionalplanes, die unmittelbar dem Umweltschutz dienen, werden keiner Umweltprüfung unterzogen. Diese sind folgende Darstellungskategorien:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Bereiche für den Schutz der Natur
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Überschwemmungsbereiche

Dementsprechend werden nur die folgenden Darstellungskategorien des Regionalplanes weiter betrachtet, weil diese negative Umweltauswirkungen hervorrufen könnten:

Siedlungsraum:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzungen
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- GIB für zweckgebundene Nutzungen

Freiraum:

- Oberflächengewässer (soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt)
- Aufschüttungen und Ablagerungen
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Sonstige Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Verkehrsinfrastruktur:

- Straßen und Schienenwege (soweit es sich um regionalplanerische Ergänzungsvorschläge handelt)
- Flugplätze

Bei den o. g. Darstellungskategorien ist in folgenden Fällen ebenfalls keine Umweltprüfung durchgeführt worden:

- Darstellungen, die gegenüber dem geltenden Regionalplan unverändert fort gelten (Fortschreibung)
- Darstellungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind

Hierbei handelt es sich um keine aktuellen regionalplanerischen Entscheidungsvorschläge bzw. um Fälle, für die kein regionalplanerischer Entscheidungsspielraum besteht.

3.1.1 Siedlungsraum

Die Gegenüberstellung des geltenden Regionalplanes (in der Fassung der 24. Änderung) und des Planentwurfs zeigt, dass die Siedlungsstruktur in ihren Grundzügen nicht verändert wurde. Die unverändert gebliebenen Darstellungen wurden keiner Umweltprüfung unterzogen, weil es sich um bestandskräftige Festlegungen handelt.

In folgenden Fällen, in denen die zeichnerische Darstellung der Siedlungsbereiche des Planentwurfs von der geltenden Darstellung des Regionalplanes abweicht, wurde ebenfalls keine Umweltprüfung durchgeführt:

- Rücknahmen von bestehenden Siedlungsraumdarstellungen
- erstmalige Darstellung von Ortsteilen als Siedlungsbereiche gem. § 3 Abs. 5 Planverordnung zum LPIG, weil die Ortsteile größer als 2000 Einwohner sind (Kirchhudem-Welschen-Ennest/Rahrbach, Bad Berleburg-Berghausen, Freudenberg-Alchen, Attendorf-Neu-Listernohl und Wenden-Ottfingen)
- Darstellung von Flächen, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind und für die unter Nutzung des regionalplanerischen Interpretationsspielraumes in einem Verfahren nach § 32 LPIG die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt wurde, bzw. Flächen, für die ein Planfeststellungsbeschluss oder Vergleichbares besteht

Die Rücknahme von Siedlungsbereichsdarstellungen lässt keine negativen Umweltauswirkungen befürchten, so dass die Umweltprüfung entbehrlich ist. Die beiden anderen Fallgruppen sind keine aktuellen regionalplanerischen Entscheidungsvorschläge zur Neudarstellung von Siedlungsraum, sondern vollziehen entweder übergeordnete Rechtsvorschriften oder bereits früher getroffene Entscheidungen auf anderen Planungsebenen nach.

Für die Kategorie Siedlungsraum sind die folgenden beabsichtigten Neudarstellungen von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung einer Umweltprüfung zu unterziehen:

- Lennestadt - Oedingen (Erweiterung)
- Attendorn - Ennest (Erweiterung)
- Attendorn - Gut Ramacher
- Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)
- Burbach - Lipper Höhe

3.1.2 Freiraum

In der Kategorie Freiraum wurden, genau wie in der Kategorie Siedlungsraum, nur die Darstellungsfälle betrachtet, bei denen es sich um aktuelle regionalplanerische Entscheidungsvorschläge handelt. Deshalb wurden die geplanten Talsperrenstandorte keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, denn sie sind zwingend aus dem Landesentwicklungsplan zu übernehmen. Auch für die Erweiterung des Abgrabungsbereichs Burbach-Niederdresselndorf wurde keine Umweltprüfung durchgeführt, weil durch die Erweiterung des Abgrabungsbereichs die Abgrenzung des genehmigten Rahmenbetriebsplanes nachvollzogen wird. Durchgeführt wurde die Umweltprüfung bei folgenden Darstellungen:

- Abgrabungsbereich Listertal 2 (Drolshagen)
- Abgrabungsbereich Raumland (Bad Berleburg)

3.1.3 Verkehrsinfrastruktur

Regionalplanerische Festlegungen, die zwingend aus anderen Plänen oder rechtlichen Vorgaben in den Regionalplan zu übernehmen sind, bedürfen keiner Umweltprüfung. Dies betrifft im Bereich der Verkehrsinfrastruktur insbesondere die aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes zu übernehmenden Straßen- und Schienenwege. Lediglich regionalplanerische Ergänzungsvorschläge sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Solche Festlegungen sind im Planentwurf jedoch nicht vorhanden.

Da auch die Darstellung des Flughafens Siegerland gegenüber dem rechtsverbindlichen Regionalplan nicht erweitert wird, ist in der Kategorie Verkehrsinfrastruktur keine Umweltprüfung durchzuführen.

3.2 Umfang der Umweltprüfung und Detaillierungsgrad

Regelungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung finden sich im § 15 LPIG. Danach sind gem. § 15 Abs. 2 S. 1 LPIG der Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes, für den die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht erstellt wird, sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen. Der Umweltbericht hat die Angaben zu enthalten, die vernünftigerweise verlangt werden können, und dabei den gegenwärtigen Wissenstand und aktuelle Prüfmethode zu berücksichtigen.

Aufgabe des Regionalplanes ist es, auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet festzulegen (§ 19 Abs.1 LPIG). Vor dem Hintergrund des rahmensetzenden Charakters regionalplanerischer Festlegungen, was schon durch den Darstellungsmaßstab 1:50.000 deutlich wird, beschränken sich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung auf regionalplanerisch relevante Aussagen.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die in § 5 Abs. 1 Nr. 6 Planverordnung genannten Aspekte erfolgt vor dem Hintergrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes mit einem geringen Detaillierungsgrad. So wird für jede der Flächen, die nach Kapitel 3.1 einer Umweltprüfung zu unterziehen ist, im speziellen Teil dieses Umweltberichtes auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung eine Gesamteinschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen erstellt. Eine differenziertere Betrachtung der Umweltauswirkungen für Teilbereiche der Neudarstellungen ist in Anwendung von § 15 Abs. 2 Satz 1 LPIG in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren durchzuführen.

4 Derzeitiger Umweltzustand im Plangebiet und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung

4.1 Derzeitiger Umweltzustand im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe. Diese gehören naturräumlich zur Großlandschaft Sauer- und Siegerland, einem Teil des Rheinischen Schiefergebirges, und sind durch ihren Mittelgebirgscharakter geprägt.

Grundsätzlich sind die drei geographischen Teilräume Siegerland, Rothaargebirge und Südsauerländer Bergland zu unterscheiden. Der äußerste Süden des Plangebietes gehört schon zum Westerwald, Teilbereiche im östlichen Wittgensteiner Land zählen zum Ederbergland. Diese Großeinheiten werden durch die Flusstäler von Lenne, Sieg, Eder und Lahn und deren Nebenbächen durchschnitten. Daneben gliedert sich der Raum auch in drei kulturelle Einheiten, das südliche Sauerland, das Siegerland und das Wittgensteiner Land.

Die schwierigen natürlichen Gegebenheiten des Mittelgebirgsraumes bestimmen die Siedlungsentwicklung und Bodennutzung. Allein Art und Verteilung der Hauptflächennutzungen - Wald (ca. 63 %), Landwirtschaft (ca. 21 %), Siedlung/Verkehr (ca. 14 %) und ca. 2 % sonstige Nutzungen - lassen für das Plangebiet keine erheblichen Defizite im Umweltbereich erkennen.

Da das Plangebiet durch die teils recht schmalen Flusstäler, die stark bewegte Topographie und durch einen weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteil geprägt wird, beschränkt sich die Siedlungsentwicklung vor allem auf die Täler sowie auf flach geneigte Hanglagen. Dies führt einerseits zu bandartigen verdichteten Siedlungsstrukturen entlang der Bäche und Flüsse, andererseits aber auch zu einer Vielzahl kleiner und kleinster Ortschaften abseits dieser verdichteten Strukturen. Die topographischen Verhältnisse führen zu einer sehr inhomogenen Infrastrukturausstattung und zu einer teilweise schlechten Erreichbarkeit der Ortschaften. Allerdings bewirkt diese schwierige topographische Situation auch große, kaum zerschnittene Landschaftsräume, die heute ein großes Potenzial z. B. für die touristische Nutzung darstellen.

Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit bestehen häufig unerwünschte Gemengelagen zwischen altindustriellen Nutzungen und Wohnnutzungen, vor allem in den Flusstälern, die traditionell aufgrund der Verfügbarkeit des Wassers durch die Industrie genutzt wurden. Die demographische Entwicklung wird langfristig zu einer Überalterung in einzelnen Ortsteilen führen, wodurch insbesondere die Versorgung der abseits gelegenen Siedlungssplitter und Ortsteile unter 2000 Einwohnern gefährdet ist. Die teilweise schlechte verkehrliche Erreichbarkeit ist ein deutlicher Standortnachteil im nationalen und internationalen Wettbewerb für Teile der Region.

Der hohe Freiraumanteil (ca. 84 %) und der mit ca. 75 % weit über dem Landesdurchschnitt von ca. 33 % liegende Anteil von Wald am gesamten Freiraum lassen die große Bedeutung des Freiraums und der Freiraumfunktionen im Plangebiet erkennen.

Die Waldflächen des Plangebietes erfüllen dabei verschiedene Funktionen: Sie sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Weiterhin bilden sie im Zusammenhang mit den Talsperren des Planungsgebietes die Grundlage für die Tourismuswirtschaft, und nicht zuletzt liefern sie durch den nachwachsenden Rohstoff Holz die Produktionsgrundlage für die Forst- und Holzwirtschaft.

Aufgrund der recht geringen Bodenfruchtbarkeit und der stark bewegten Topographie sind die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes für moderne landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden nur wenig geeignet. Im Plangebiet dominiert die Grünlandnutzung vor der ackerbaulichen Nutzung, weil letzterer durch Klima und Topographie enge Grenzen gesetzt sind. Die ungünstigen Produktionsbedingungen und die begrenzte Flächenausstattung der Betriebe lassen befürchten, dass die landwirtschaftliche Flächennutzung weiter zurückgehen wird.

Der Höhenzug vom Kahlen Asten im Norden bis zum Hohen Westerwald im Süden gehört zu den niederschlagreichsten Gebieten Nordrhein-Westfalens. Die Gebiete im Staubereich größerer Erhebungen weisen die höchsten Niederschlagssummen auf.

Dieser große Wasserreichtum bedingt ein dichtes, radial laufendes Gewässernetz. Der Nordteil des Plangebietes entwässert über die Lenne zur Ruhr, der West- und Südteil über Sieg und Lahn zum Rhein und der Ostteil über die Eder zur Weser. Aufgrund dieser natürlichen Bedingungen hat das Plangebiet zahlreiche Aufgaben im Rahmen des überregionalen Wasserausgleichs. Der Einzugsbereich der Ruhr ist, insbesondere mit der Bigge- und Listertalsperre, von großer Bedeutung für die Wasserversorgung des Ballungsraums Ruhrgebiet. Die Flussgebiete von Eder und Lahn reichen über die Landesgrenzen hinaus. Die sich so ergebenden grenzüberschreitenden Verflechtungen sind vor allem für den vorsorgenden Hochwasserschutz von Bedeutung.

Durch den hohen Freiraumanteil und die großen zusammenhängenden Freiräume ist das Plangebiet von besonderer Bedeutung für den Schutz der Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen. Die europäische Bedeutung des Plangebietes zeigt sich in der großen Zahl der auf Grundlage von FFH- und Vogelschutzrichtlinie unter Schutz gestellten Gebiete. Das so gesicherte Biotopverbundsystem ist ein wichtiger Bestandteil des europäischen Netzes „Natura 2000“.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Fortschreibung

4.2.1 Siedlungsraum

Die Fortschreibung des geltenden Regionalplan-Teilabschnitts führt in der Raumkategorie „Siedlungsraum“ zur Neudarstellung von fünf Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, die zum Teil in interkommunaler Zusammenarbeit von den Städten und Gemeinden des Plangebietes entwickelt werden sollen. Wesentliche Gründe für dieses Konzept waren vor allem die Topographie des Plangebietes und sein hohes naturräumliches Potenzial. Die Konzentration auf wenige, aber dafür massive Eingriffe in für das Plangebiet relativ problemarme Bereiche erscheint in der Summe verträglicher als eine dezentrale, nicht übergemeindlich gesteuerte Siedlungsentwicklung, die nur den vorhandenen Bestand weiter ausdehnt.

Der Verzicht auf die fünf neuen GIB lässt folgende Entwicklung erwarten:

Die noch bestehenden Entwicklungsspielräume des geltenden Planes würden zunächst ausgeschöpft. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung könnten in begrenztem Maße vor allem bestehenden Betrieben noch Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden.

Sollten größere Entwicklungsbereiche nicht mehr vorgehalten werden, lassen sich Ansiedlungen von zukunftsorientierten Betrieben nur noch in geringem Umfang oder nur über einzelfallbezogene Änderungen des Regionalplanes realisieren. Eine übergemeindliche, geordnete Steuerung der gewerblichen Siedlungsflächen wäre aber nicht mehr vorhanden. Dies kann langfristig zu einer ungeordneten Siedlungsentwicklung führen.

Die ausschließliche Nutzung von gewerblichen Altstandorten stellt nur eine unzureichende Alternative zu einer begrenzten Neuausweisung dar. Sie ist zum Einen nicht planbar und zum Anderen entsprechen die alten Gewerbestandorte häufig nicht mehr heutigen gewerblichen Standortanforderungen. Hinzu kommen in vielen Fällen erhebliche Immissionsprobleme aufgrund der Gemengelage.

4.2.2 Freiraum

Einen wesentlichen Teil der Fortschreibung dieses Planes stellt die Fortentwicklung des Freiraumschutzes dar. Auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse werden die Freiraumfunktionen neu abgegrenzt. Hierdurch wird der Freiraumschutz erheblich verbessert. Der Verzicht auf die Fortschreibung des geltenden Planes hätte zur Folge, dass der Freiraumschutz nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden könnte und das Erreichen der im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz NRW festgelegten allgemeinen Umweltschutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege gefährdet wäre.

Die bedarfsgerechte Erweiterung von zwei der sechs im Plangebiet bestehenden Abgrabungsbereiche dient vor allem der langfristigen Existenzsicherung der dort vorhandenen Betriebe. Darüber hinaus tragen sie zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen bei. Bei Verzicht auf die Erweiterung würden die Betriebe zunächst die noch vorhandenen genehmigten Restkapazitäten ausschöpfen und dann versuchen über Einzelfallgenehmigungen weitere Bereich zu erschließen. Sollte das den Betrieben nicht gelingen, ist langfristig der Verlust der Arbeitsplätze zu befürchten.

5 Relevante Umweltprobleme im Plangebiet

5.1 Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 Planverordnung sind im Umweltbericht sämtliche derzeitigen und für den Regionalplan relevanten Umweltprobleme zu beschreiben. Deshalb werden im Folgenden die für das Plangebiet charakteristischen Umweltprobleme beschrieben, deren Lösung mit den Instrumenten der Regionalplanung zumindest teilweise erreicht werden kann.

5.2 Aufforstung von Wiesentälern

Die Landwirtschaft ist im Mittelgebirge auf dem Rückzug. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Ein Grund ist, dass moderne Produktionsmethoden und der Einsatz von modernen Maschinen wegen der topographischen Gegebenheiten nur beschränkt einsetzbar und deshalb eine nach heutigen Kriterien wirtschaftliche Produktion kaum möglich ist. Vor diesem Hintergrund fallen Flächen brach oder die Landwirte gehen dazu über, vor allem die Grenzertragsstandorte wie zum Beispiel schmale Talauen und steile Grünlandflächen aufzuforsten. Hierdurch droht die ökologische Vielfalt der Kulturlandschaft verloren zu gehen.

Durch die gezielte Ausweisung von BSN und BSLE gerade in den noch offenen Wiesentälern, verbunden mit einem ergänzenden textlichen Ziel, das die Aufforstung in ökologisch wertvollen Bereichen nicht zulässt, sollen die grünlandgeprägten Tal- und Quellmulden von Aufforstungen freigehalten werden. Als weitere ergänzende Maßnahme zum Erhalt der Kulturlandschaft des Plangebietes dienen die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Landschaftsleitbilder, die insbesondere als Vorgaben für die Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen dienen sollen.

5.3 Gefährdung von Lebensräumen und Arten

Trotz des hohen Freiraumanteils im Plangebiet sind zahlreiche Tiere und Pflanzen immer noch gefährdet. Bestimmte Tier- und Pflanzenarten geraten immer stärker in Bedrängnis; das sind vor allem:

- spezialisierte Arten extremer Standorte
- Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen
- Arten die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen

Durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur soll das von der LÖBF entwickelte Biotopverbundsystem zum Schutz der Biotope und Arten regionalpanerisch gesichert werden. Dabei kommt eine besondere Priorität den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen, Feuchtgrünland und natürlichen Felsbildungen zu.

5.4 Waldzustand

Aufgrund des hohen Waldanteils im Plangebiet ist der insgesamt kritische Zustand des Waldes ein spezifisches Umweltproblem. Wenngleich der letzte Waldzustandsbericht der LÖBF aus dem Jahre 2004 den Zustand nicht als Katastrophe, sondern als Warnsignal bezeichnet, so wird doch eine erhebliche Belastung der Wälder festgestellt. Da die Ursachen wie Luftverunreinigungen, Waldbodenversauerung und mögliche klimatische Veränderungen nicht plangebietsspezifisch sind, ist die Bekämpfung dieser Ursachen mit den Instrumenten der Regionalplanung nur unzureichend möglich. Da der Regionalplan auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes erfüllt, besteht jedoch die Möglichkeit, den Wald, wie in dem o. g. Waldzustandsbericht empfohlen, durch entsprechende textliche Zielformulierungen zur Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung und Verbesserung der Waldstruktur widerstandsfähiger zu machen.

5.5 Wasserversorgung

In der Vergangenheit war die ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung trotz relativ hoher Niederschläge immer wieder ein Problem, weil das an sich reichlich vorhandene Wasser zu schnell abfloss.

Vor dem o. g. Hintergrund sind im Plangebiet in der Vergangenheit die Möglichkeiten der Wasserspeicherung untersucht worden. Bereits in den Vorgängerplänen des im Jahre 1989 rechtsverbindlich gewordenen Regionalplanes für den Oberbereich Siegen sind deshalb mehrere Trinkwassertalsperrenstandorte dargestellt worden. Wegen ihrer überregionalen Bedeutung sind diese Standorte auch im LEP dargestellt. Auch wenn nach der Realisierung von Breitenbach- und Obernautalsperre die o. g. Probleme vorerst als gelöst betrachtet werden können, ist die langfristige Sicherung der Talsperrenstandorte gerade aufgrund ihrer möglichen Bedeutung für eine überregionale Wasserversorgung erforderlich.

5.6 Naturfern ausgebaute Fließgewässer

Die Siedlungsentwicklung hat sich, historisch bedingt, in den Fluss- und Bachtälern vollzogen. Zur Nutzung der Wasserkraft wurden die Produktionsstätten bereits im Mittelalter in den Talauen errichtet. Aber auch die landwirtschaftliche Nutzung der Täler führte bereits in den letzten Jahrhunderten zu einer erheblichen Veränderung der Gewässerstruktur. Die Bestandsaufnahme des Zustandes der Fließgewässer, welche aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt wurde, hat ergeben, dass die Gewässerstrukturgüte auch in den landwirtschaftlich geprägten Abschnitten der Täler so weit verändert wurde, dass das Ziel dieser Richtlinie, für alle Gewässer im Jahre 2015 einen guten Zustand zu erreichen, wahrscheinlich nicht erfüllt werden kann.

Die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte wird nur langfristig erreicht werden können. Die Unterstützungsmöglichkeiten der Regionalplanung hierbei beschränken sich im Wesentlichen darauf, einerseits durch entsprechende zeichnerische Festlegungen die weitere Inanspruchnahme der Talauen zu Siedlungszwecken zu verhindern und andererseits durch ein ergänzendes textliches Ziel die nachfolgenden Planungsebenen zu verpflichten, die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig zu vermehren.

6 Berücksichtigung übergeordneter Umweltschutzziele

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Planverordnung zum LPIG hat der Umweltbericht Angaben zu enthalten, auf welche Art die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, sowie alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG enthält, verankert. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes können hiervon jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes sowie das Landesentwicklungsprogramm NRW enthalten. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEPro NRW selbst und im LEP NRW festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Bezirksplanungsbehörden sind nach § 14 Abs. 7 LPIG verpflichtet, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Regionalpläne auf die Umwelt zu überwachen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Planverordnung sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung im Umweltbericht zu beschreiben.

Dabei beschränkt er sich auf die Maßnahmen, die dem Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen dienen, die für die SUP-pflichtigen Neudarstellungen prognostiziert wurden.

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Regionalplanes kann nur auf der Ebene der nachgeordneten Planungen erfolgen, da diese erst bei der Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen auftreten und erhoben werden können. Sowohl die Weitergabe der daraus gewonnenen Erkenntnisse durch die Kommunen an die Bezirksplanungsbehörde als auch der Austausch über prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen auf den unterschiedlichen Planungsebenen ermöglichen jedoch eine Optimierung künftiger regionalplanerischer Entscheidungen und helfen, Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Monitoring auf Regionalplanebene hat zwei Ansatzpunkte, nämlich das einzelfallbezogene Monitoring und die regelmäßige Gesamtschau der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der im speziellen Teil des Umweltberichtes behandelten Bereiche des Regionalplanes.

Grundlage für das **einzelfallbezogene Monitoring** ist das Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 32 LPIG. Aufgabe der Bezirksplanungsbehörde wird es zukünftig auch sein, zu Beginn dieses Verfahrens ggf. auf die auf Regionalplanebene prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen für den jeweiligen Planbereich hinzuweisen. Im Rahmen des Verfahrensschrittes nach § 32 Abs. 5 LPIG sind die Umweltberichte zu den Bauleitplänen daraufhin zu überprüfen, ob die dort prognostizierten Umweltauswirkungen von denen des Regionalplanes abweichen. Ziel ist es dabei, Fehlentwicklungen frühzeitig aufzudecken und die Kommunen bei der Entwicklung von Lösungsstrategien zu unterstützen.

Darüber hinaus ist regelmäßig ein **aktueller Überblick über die Gesamtheit der erheblichen Umweltauswirkungen** je nach Umsetzungsstand des Regionalplanes zu ermitteln. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Daten müssen Stand und Qualität der Umsetzung der regionalplanerischen Darstellungen periodisch überprüft und die auf beiden Planebenen prognostizierten Umweltauswirkungen abgeglichen werden. Damit verbunden ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Kommunen. Die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen können zukünftige Planungen verbessern und bei sich abzeichnenden Fehlentwicklungen rechtzeitig zu Abhilfemaßnahmen führen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

B Vorbemerkung zum speziellen Teil

Der spezielle Teil des Umweltberichtes enthält die Umweltprüfungen für die fünf im Entwurf neu dargestellten bzw. erweiterten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie für zwei Erweiterungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Darüber hinaus wurden zu den neuen GIB zehn Alternativflächen untersucht.

Zu jedem neuen GIB und zu jeder Alternativfläche wurden ein Lageplan und ein Steckbrief erstellt. In den jeweiligen Steckbriefen wird neben der allgemeinen Beschreibung der Bereiche auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, auf die Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung, auf die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie auf das Monitoring der Planungsebene entsprechend eingegangen. In den vorangestellten Beschreibungen der geplanten Bereiche und der jeweiligen Alternativen wird eine Abwägung zwischen den Alternativen vorgenommen. Wegen der Nähe zu FFH-Gebieten bzw. einem Vogelschutzgebiet wurde gemäß § 48 LG NRW zum GIB Burbach - Lipper Höhe die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung und für die Alternativen 1 und 3 die FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen durchgeführt.

Es wurden nur solche Alternativen geprüft, die vergleichbare Qualitäten und Größen aufweisen wie die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Bereiche. Diese „vernünftigen Alternativen“ müssen nicht nur in ökologischer, sondern auch in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gleichwertig sein. Die Suche nach Alternativen erstreckte sich auch auf Bereiche außerhalb der jeweiligen Stadt- und Gemeindegebiete, sofern keine vernünftige Alternativen innerhalb des jeweiligen Stadt- und Gemeindegebietes vorhanden waren.

Im Ergebnis wurden diejenigen Bereiche in den Regionalplan übernommen, die den besten Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Belangen darstellen. Die neu dargestellten Bereiche sowie alle untersuchten Alternativen sind der Karte „SUP-Übersicht“ zu entnehmen.

Hinweis:

In der Legende der Karten zu den Alternativen sind die untersuchten Räume als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ bezeichnet. Bei den Darstellungen handelt es sich jedoch um die Suchräume, in denen Standorte für alternative GIB gesucht wurden. Daher sind diese Suchräume wesentlich größer dargestellt als für die Darstellung der GIB erforderlich wäre.

Übersicht über GIB-Neudarstellungen und geprüfte Alternativen

neue GIB	geprüfte Alternativen
(1) Lennestadt - Oedingen (Erweiterung)	(1) Lennestadt Trockenbrück (Gabeul) (2) Lennestadt - Grevenbrück (K7)
(2) Attendorn - Ennest (Erweiterung)	
(3) Attendorn - Gut Ramacher	(3) Finnentrop - Heggen (Wiethfeld)
(4) Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)	(4) Wenden - Hünsborn (West / Erweiterung)
(5) Burbach - Lipper Höhe	(7) Neunkirchen (Schränke) (8) Neunkirchen (Schieferberg) (9) Burbach (Würgendorf) (10) Burbach (IKZ Flughafen - Siegerland/südl. Erweiterung)
	weitere geprüfte Alternativen
	(5) Kirchhundem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe) (6) Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)

Übersicht über Neudarstellungen der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze

- (6) Drolshagen (Listertal 2)
- (7) Bad Berleburg (Raumland)

REGIONALPLAN TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN SUP - ÜBERSICHT

Legende

Neue Bereiche und Erweiterungen für:

a) gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- ① GIB Lennestadt - Oedingen (Erweiterung)
- ② GIB Attendorn - Ennest (Erweiterung)
- ③ GIB Attendorn - Gut Ramacher
- ④ GIB Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)
- ⑤ GIB Burbach - Lipper - Höhe

b) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze neu

- ⑥ in Drolshagen (Listertal 2)
- ⑦ in Bad Berleburg (Raumland)

Alternativflächen 1 bis 10 (zu a)

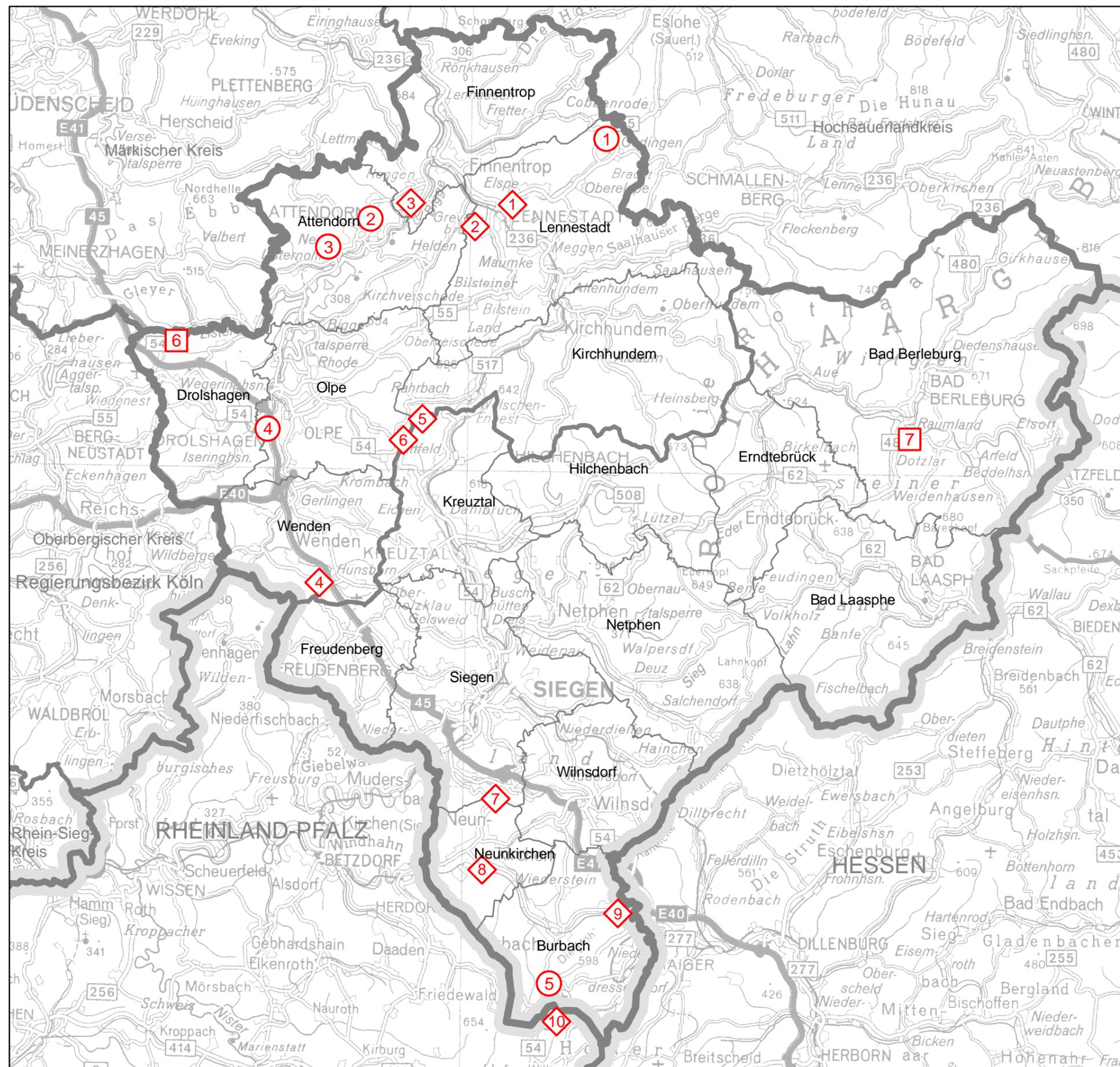
- ① Lennestadt - Trockenbrück (Gabeul)
- ② Lennestadt - Grevenbrück (K7)
- ③ Finnentrop - Heggen (Wiethfeld)
- ④ Wenden - Hünsborn (West / Erweiterung)
- ⑤ Kirchhundem / Kreuztal (Rahrbacher Höhe)
- ⑥ Olpe / Kreuztal (Krombacher Höhe)
- ⑦ Neunkirchen (Schränke)
- ⑧ Neunkirchen (Schieferberg)
- ⑨ Burbach (Würgendorf)
- ⑩ Burbach (IKZ Flughafen - Siegerland / südl. Erweiterung)

- Planungsgebiet
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 250.000

Stand: September 2005

Kartengrundlage: Straßenkarte Nordrhein - Westfalen 1:500.000
Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am
20.10.1994 unter Az.: S 879/94



1 GIB Lennestadt-Oedingen (Erweiterung)

1.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

1.1.1 GIB 1: Lennestadt-Oedingen (Erweiterung)

Im Norden des Ortsteiles Oedingen liegt der GIB Lennestadt-Oedingen auf dem Gelände einer ehemaligen Kasernenanlage („Sauerlandkaserne“). Dieser gesamte Kasernenbereich (ca. 9 ha) wird bereits (durch Verlagerung eines Sägewerkbetriebes) gewerblich genutzt. Nördlich dieses Geländes bietet sich eine Erweiterung des GIB Oedingen an, um den Handlungsbedarf von ca. 8 ha für die Stadt Lennestadt abzudecken. Die Erweiterungsflächen liegen überwiegend auf z. Z. landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Weihnachtsbaumkulturen. Die äußere Erschließung des gesamten GIB erfolgt im Westen von der B 55 im Bereich Oedinger Mühle über die L 737 und die bestehende Zufahrtsstraße zur ehemaligen Kaserne.

1.1.2 Alternative 1: Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul)

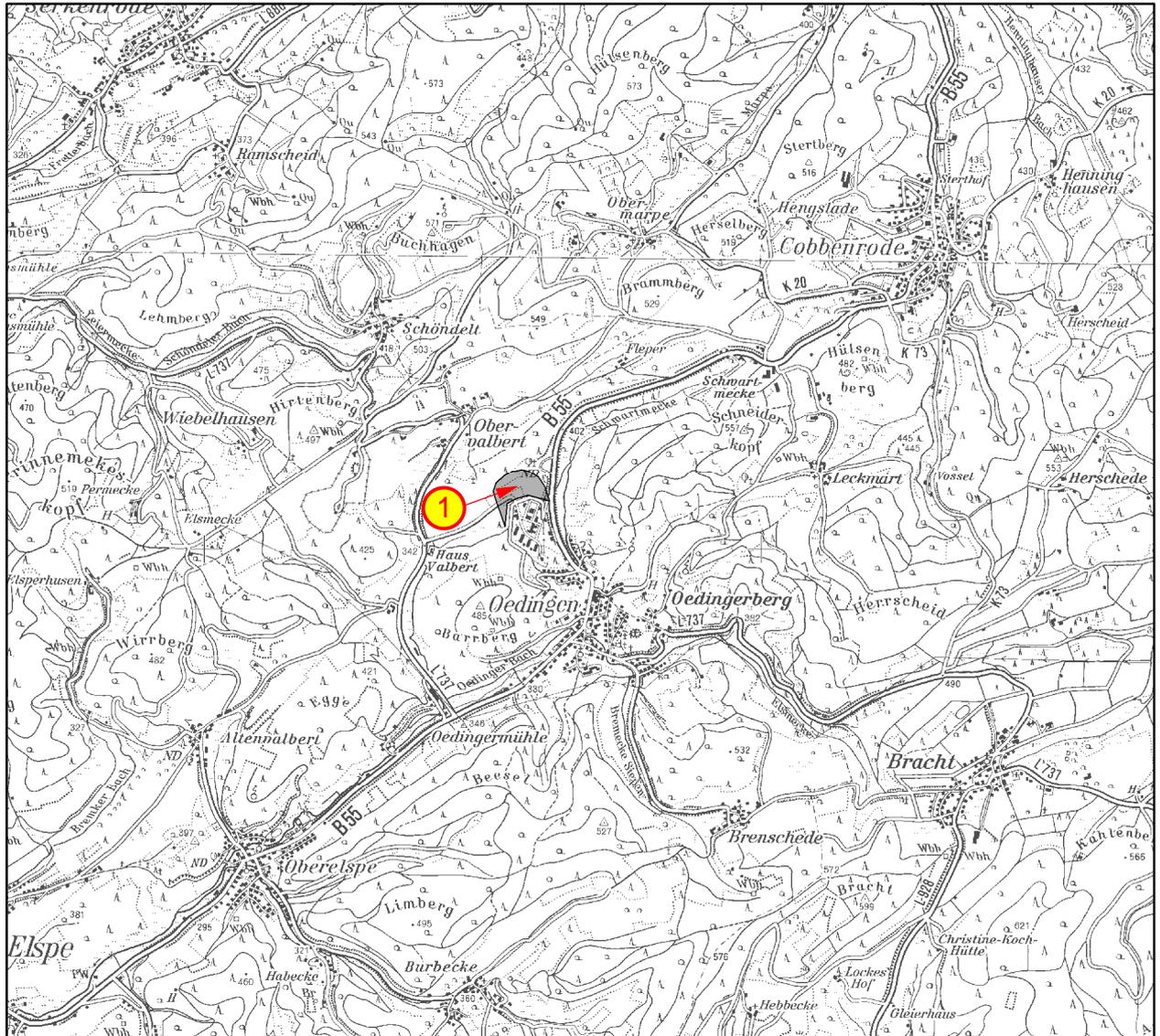
Zwischen den Ortsteilen Elspe und Grevenbrück liegt südlich der B 55 das Gewerbegebiet Lennestadt-Trockenbrück, das im derzeit gültigen Regionalplan als GIB dargestellt ist. Eine Erweiterung dieses GIB nach Süden bietet sich parallel zum Elspebach im Bereich „Gabeul“ an. Die derzeitig überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen könnten im Rahmen einer künftigen gewerblichen Nutzung das vorhandene Gewerbegebiet nördlich des Elspebaches ergänzen, soweit dies unter Berücksichtigung der vorhandenen Siepen im Osten dieses Erweiterungsbereiches landschaftsverträglich möglich ist. Durch eine separate Erschließungsstraße (nach Südwesten zur Thetener Straße) kann diese Gewerbegebietserweiterung (in einer Größenordnung von ca. 8-13 ha) unmittelbar an die B 55 angebunden werden.

1.1.3 Alternative 2: Lennestadt-Grevenbrück (K 7)

Westlich von Grevenbrück (nördlich und südlich der Kreisstraße 7) liegt ein größerer Bereich, der als Suchraum für eine künftige gewerbliche Entwicklung für die Stadt Lennestadt anzusehen ist (ca. 20 – 30 ha). Diese fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen einen gänzlich neuen Siedlungsansatz in der freien weithin einsehbaren Landschaft auf einer Kuppe dar. Der Anschluss der K 7 an die B 55 in Grevenbrück ist wegen der vorhandenen Straßenführung und der Wohnbebauung am Westrand von Grevenbrück nicht geeignet, den zusätzlichen Verkehr eines größeren neuen Gewerbegebietes aufzunehmen.

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	8 ha
Gemeinde	Lennestadt
Lage	nördlich des Ortsteils Oedingen
bisherige Festlegung	Wald- und Agrarbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, im westlichen Bereich Weihnachtsbaumkulturen, kleinteilig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Der Bereich ist über die Erschließungsstraße der ehemaligen Kaserne an die L 737 und die B 55 angeschlossen. Durch die Kaserne ist die Infrastruktur weitgehend vorhanden.
Bemerkung	Erweiterung des ehemaligen Kasernengeländes
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	Die Fläche nördlich der Erschließungsstraße der ehemaligen Kaserne gehört zum LSG „Kreis Olpe“.
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes. Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Fläche liegt im Naturpark Homert. Durch die Fläche führt ein Wanderweg (Hauptwanderstecke).
Landschaftsbild Erholungseignung	Nach Norden hin leicht ansteigendes Gelände mit überwiegend offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von Wald umgeben sind. Im westlichen Bereich befinden sich Weihnachtsbaumkulturen, die das Landschaftsbild bereits beeinträchtigen. Geeignet für die landschaftsorientierte Erholung.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Lennestadt - Oedingen



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Fläche Nr. 1 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

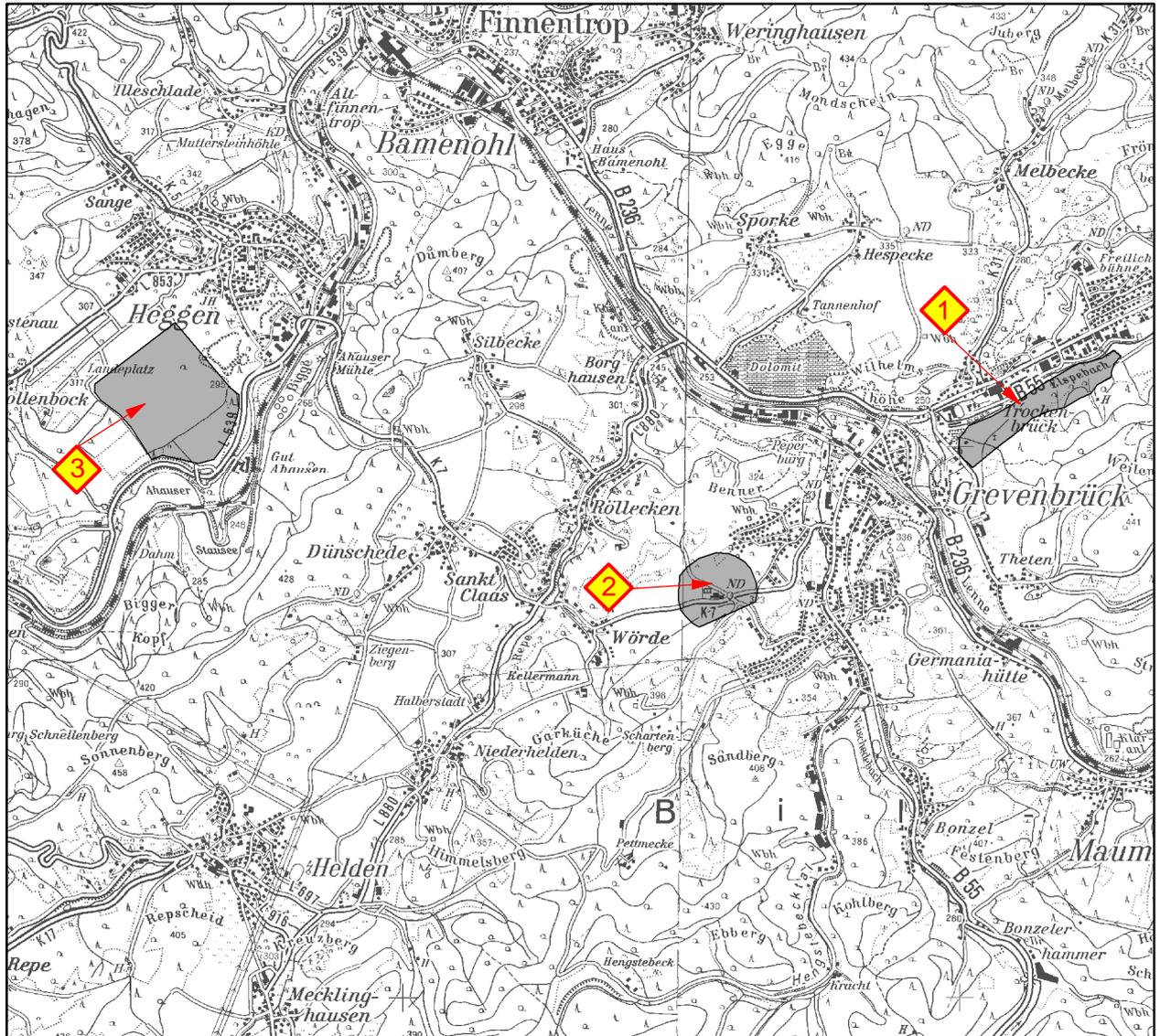
Boden³	ca. 10 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden -sw1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbereiche an
Vorprägung	An den geplanten GIB grenzt südlich die ehemalige Kaserne, deren Fläche im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und die z. T. bereits als gewerbliche Baufläche genutzt wird.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im näheren Umfeld - mit einer Fernwirkung ist nicht zu rechnen, da die umgebenden Wälder die optische Beeinträchtigung weitgehend abschirmen - Verlust von Freiraum/ Erholungsflächen
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- im direkten Umfeld: keine Beeinträchtigung - weiträumiger: erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	

D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.
E. Monitoring
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).
F. Planalternativen
Es wurden folgende Planalternativen geprüft: - Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul) - Lennestadt-Grevenbrück (K 7) Eine GIB - Darstellung in diesen Alternativbereichen wird als weniger raumverträglich eingestuft.
G. Zusammenfassung
Kein neuer Siedlungsansatz. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Flächen eines Landschaftschutzgebietes und des Naturparks Homert werden überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Bodens, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar. Die Beeinträchtigungen sind jedoch nicht erheblich, so dass aus regionalplanerischer Sicht eine Erweiterung des GIB (Folgenutzung des ehemaligen Kasernengeländes) erfolgen kann.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

(1) Lennestadt - Trockenbrück (Gabeul), (2) Lennestadt - Grevenbrück (K 7)

(3) Finnentrop - Heggen (Wiethfeld)



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Flächen Nr. 1, 2 und 3 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

1.3 Alternativen

1.3.1 Alternative 1: Lennestadt–Trockenbrück (Gabeul)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Lennestadt
Lage	Elspe, südlich von Elspe und Trockenbrück, östlich von Grevenbrück
bisherige Festlegung	Agrarbereiche z. T. Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	nicht vorhanden
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	Der überwiegende Teil der Fläche liegt im LSG „Kreis Olpe“ (im LP-Entwurf Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“ ist der gesamte Bereich als LSG dargestellt).
Biotopverbundfläche¹	Stufe II betroffen (Siepenbereiche)
Schutzwürdige Biotope²	BK-4814-061 „Siepenkomplex südwestlich Elspe“ (3 Teilbereiche)
§ 62 Biotop²	GB-4814-082 Bruch- und Sumpfwälder GB-4814-085 Quellbereiche/Auwälder/ Fließgewässer
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogel- schutzgebietes. Im Radius von 300 m grenzen Teilflächen des FFH-Gebietes „Kalkbuchenwälder, Kalkhalb- trockenrasen und -felsen südlich Finnentrop“ an (hier NSG „Melbecke und Rübenkamp“ und NSG „Wilhelmshöhe“).

Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge. Im nördlich angrenzenden Wald befindet sich eine Grillhütte des SGV (Hohlberghütte).
Landschaftsbild Erholungseignung	Nach Süden hin leicht ansteigendes Gelände mit überwiegend offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Süden von Wald umgeben sind. Die Fläche ist durchzogen von kleinen Seitenbächen des nördlich angrenzenden Elspebaches. Der Elspebach weist eine gut ausgebildete bachbegleitende Gehölzvegetation auf, die eine Trennung zu dem anschließenden Gewerbegebiet darstellt. Der Bereich stellt mit seinen naturnahen Strukturen einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend durch Nadelgehölz geprägten waldreichen Landschaft der Umgebung dar. Geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Überwiegend kommen schutzwürdige Böden – sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion /natürliche Bodenfruchtbarkeit) und im Bereich der Siepen besonders schutzwürdige Grundwasserböden vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - kleinere Fließgewässer überplant - keine stehenden Gewässer betroffen
Klima/Luft	Frischlufschneise für Grevenbrück
Kulturelles Erbe	eine Bodenerkunde (Spur im Luftbild) ist betroffen
Bevölkerung	im Westen grenzt Wohnbebauung an
Vorprägung	keine
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs mögliche Beeinträchtigung eines geschützten Biotops nach § 62 LG
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (siehe FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)
Landschaftsbild Erholungseignung	- neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungsflächen
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges - evtl. Beeinträchtigungen der kleinen Seitenbäche des Elspebaches
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung einer Frischluftschneise - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Verlust einer Bodenkunde
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Wohnqualität - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Trotz der Nähe zum vorhandenen GIB handelt es sich um einen Neuanatz, da das Elspe Bachtal eine Trennung zum bestehenden Gewerbegebiet darstellt. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Eine Teilfläche des LSG „Olpe“ mit mehreren Siepen und ein Biotop nach § 62 LG werden überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und Erholungsbereiche.</p> <p>Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz. Der Bereich ist nicht erschlossen und von Norden und Westen gut einsehbar. Die geplante Nutzung stellt vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens dar. Auch wird die Wohnqualität der angrenzenden Wohnbebauung stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht einer GIB-Festlegung im Bereich Oedingen der Vorzug zu geben ist.</p>	

**FFH - Verträglichkeitsvorprüfung
zu Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul)**

1. Anlass	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Lennestadt
Lage	Elspe, südlich von Elspe und Trockenbrück, östlich von Grevenbrück
bisherige Festlegung	Agrarbereiche z. T. Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	nicht vorhanden
Bemerkung	
2. Planwirkungen	
Fiktives Projekt	Neuanlage eines Gewerbe-/Industriegebietes
Wirkfaktoren mit Wirkintensitäten eines neuangelegten Gewerbe-/Industriegebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel) • Emissionen (WI mittel) • Optische Wirkungen (WI hoch) • Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
3. Schutzgebiete	
FFH-Gebiete	DE-4813-301 "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop"
Schutzstatus	Das FFH-Gebiet setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, die als NSG per Verordnung gesichert sind. Im relevanten Wirkradius befinden sich die NSG „Melbecke und Rübenkamp“ sowie „Wilhelmshöhe“.

Maßgebliche Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> • Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) • Lückige Kalk-Pionierrasen (6110), prioritär • Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210), prioritär • Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160), prioritär • Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) • Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) • Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Waldmeister- Buchenwald (9130) • Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (91E0), prioritär • nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
Potenziell betroffene Lebensraumtypen innerhalb des Wirkradius	<ul style="list-style-type: none"> • Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) • Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
Maßgebliche Arten	Uhu, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Haselmaus, Zauneidechse
Potenziell betroffene Arten innerhalb des Wirkradius	Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Haselmaus, Zauneidechse (kein Uhu-Vorkommen im Wirkradius)
Erhaltungsziele	Erhalt und Entwicklung der LRT und Arten gem. Schutzziele und Maßnahmen der LÖBF zu NATURA 2000-Gebieten
4. Untersuchungsraum	
Wirkradius von 300 m um das Plangebiet	
5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Erheblichkeit	keine
Beeinträchtigungen	keine
6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Gewerbegebiete Elspe-Ost und Elspe-West Grevenbrücker Kalkwerke
Einschätzung	Es bestehen keine Summationseffekte, die im Zusammenhang mit der geplanten GIB-Festlegung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebietes führen könnten.

Beurteilung der Erheblichkeit

Keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgrund folgender Faktoren:

- **Keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete**
- **Entfernung relevanter Lebensraumtypen und Arten zum Änderungsbereich**

1.3.2 Alternative 2: Lennestadt – Grevenbrück (K 7)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Lennestadt
Lage/Suchraum	zwischen Röllecken, Grevenbrück und Wörde, nördlich und südlich der K 7
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	grenzt direkt an die K 7 Neuansatz, Infrastruktur nicht vorhanden
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	Die Fläche südlich der K 7 liegt im LSG „Kreis Olpe“.
Biotopverbundfläche¹	Stufe II im nördlichen Bereich betroffen
Schutzwürdige Biotope²	Teilfläche des BK-4814-080 „Grünland westlich Grevenbrück“
§ 62 Biotop²	Teilbereich des GB-4814-151 Magerwiesen und -weiden
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzt ein FFH-Gebiet an.
Naturpark	Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge. Östlich grenzt ein örtlicher Wanderweg an.
Landschaftsbild Erholungseignung	Leicht bewegtes Gelände auf der Hochfläche (Sattel). Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Feldgehölzen und kleineren Waldparzellen durchzogen sind. Von der Hochfläche aus hat der Besucher eine gute Aussicht in die Täler und das umgebende Bergland. Der Bereich stellt mit seinen naturnahen Strukturen und seinen Blickachsen einen reizvollen und abwechslungsreichen Erholungsraum dar. Geeignet für die landschaftsorientierte Erholung.

Boden³	Im südlichen Bereich kommen besonders schutzwürdige trockene bis extrem trockene flachgründige Felsböden -sw3bz-, südöstlich kommen kleinflächig schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwassergefährdungsgebiet betroffen (LEP NRW) - der westliche Bereich liegt im Wasserschutzgebiet „Repetal“ - keine fließenden und stehenden Gewässer betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	folgende Bodenerkunder sind betroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Lese funde - Grube
Bevölkerung	Ein Wohnhaus mit gärtnerischem Unterglasbetrieb liegt im Planungsbereich.
Vorprägung	keine
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> - neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (weithin sichtbar) - Verlust von Erholungsflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - Veränderungen des Kleinklimas - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Überplanung zweier Bodenerkunder
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Wohnqualität - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme

C. Zusammenfassung

Es handelt es sich um einen neuen Siedlungsansatz in der freien Landschaft. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Eine Teilfläche des LSG „Olpe“ wird überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und Erholungsbereiche.

Der Planungsbereich befindet sich auf einer Hochfläche (Sattel), die von allen Seiten gut einsehbar ist. Die Infrastruktur muss neu geschaffen werden.

Die geplante Nutzung stellt vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Erholungsbereichen dar. Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Darstellung nicht vertretbar ist.

1.4 Abwägung der Alternativen

Für eine künftige weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Lennestadt bedarf es aus regionalplanerischer Sicht eines zusätzlichen Standortes bzw. einer Erweiterung eines GIB in einer Größenordnung von ca. 8 ha.

Die Darstellung eines neuen GIB im Bereich Trockenbrück (Gabeul) würde zwar in Nachbarschaft zu dem vorhandenen Gewerbebereich erfolgen. Der Elspebach trennt jedoch diese beiden Bereiche, so dass südlich des Elspebaches in Hanglage ein neuer Siedlungsansatz entstünde, der nicht in Verbindung mit den nördlich vorhandenen gewerblichen Bauflächen gebracht werden kann.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass durch eine mögliche gewerbliche Nutzung in diesem Bereich aufgrund der Entfernung für die nördlich von Trockenbrück gelegenen Schutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. (Siehe auch: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Alternativfläche 1).

Der Bereich an der K 7 (westlich Grevenbrück) stellt einen gänzlich neuen Siedlungsansatz in der freien Landschaft dar, der zudem weit einsehbar als Störung in einem abwechslungsreichen Erholungsraum zu betrachten ist. Auch wegen mangelnder Erreichbarkeit ist dieser Standort aus regionalplanerischer Sicht als neuer GIB nicht geeignet.

Im Vergleich mit diesen Alternativen ist eine Erweiterung des bereits vorhandenen Standortes der ehemaligen Sauerlandkaserne im Norden von Oedingen aus regionalplanerischer Sicht eine sinnvolle Ergänzung. Hierbei sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen (u. a. Landschaftsbild und Erholungseignung) festzustellen; ebenso ist die Anbindung an die B 55 vorhanden.

2. GIB Attendorn-Ennest (Erweiterung)

2.1 Vorstellung des geprüften Bereiches

2.1.1 GIB 2: Attendorn-Ennest (Erweiterung)

Die Planungsüberlegungen der Stadt Attendorn im Rahmen der FNP-Neuaufstellung sehen vor, das Gewerbegebiet Ennest um ca. 6 ha nach Süden zu erweitern und damit an den ASB anzuschließen.

Es ist sinnvoll, diesen bisher als Agrarbereich dargestellten Zwischenraum auch als GIB darzustellen. Eine Erschließung erfolgt über die vorhandenen Landesstraßen im Zusammenhang mit den nördlich gelegenen bereits genutzten Gewerbe- und Industrieflächen.

2.2 Neufestlegung GIB Attendorn–Ennest (Erweiterung)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	6 ha
Gemeinde	Attendorn
Lage	nordöstlich von Attendorn
bisherige Festlegung	Agrarbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Grünfläche
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Der Bereich ist über bereits bestehende Straßen an die L 539 und die L 853 angeschlossen.
Bemerkung	südliche Erweiterung des GIB „Ennest“
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope ²	nicht betroffen
§ 62 Biotop ²	nicht betroffen
geschützte Tiere ²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen ²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge.

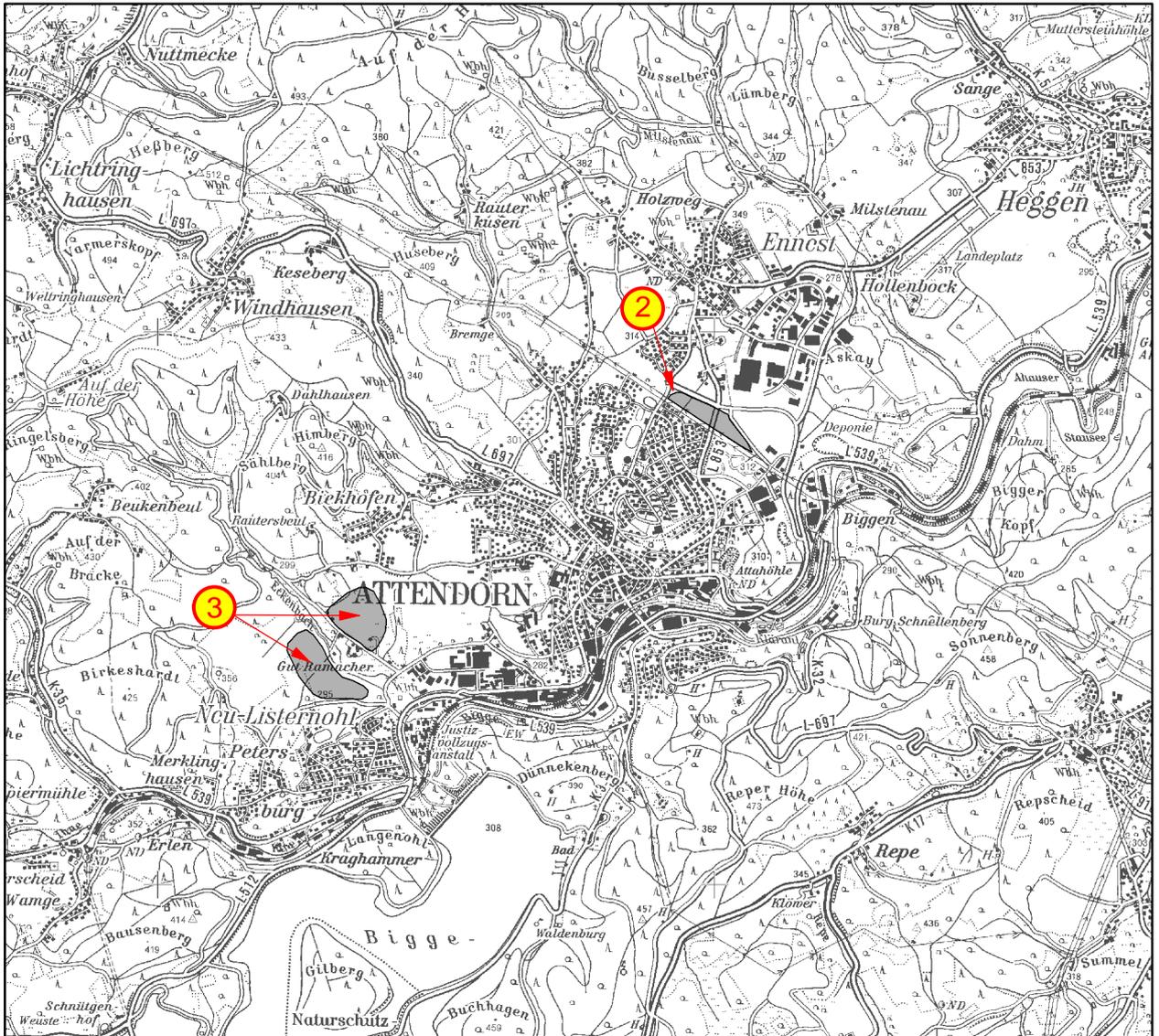
Landschaftsbild Erholungseignung	Relativ ebener Bereich, der durch Straßen zerschnitten und von Siedlungs- und Gewerbeflächen umgeben ist. Es handelt sich um eine ausgeräumte Landschaft, die von einer Hochspannungsleitung überspannt wird. geringe Erholungseignung
Boden³	Die gesamte Fläche wird von besonders schutzwürdigem Boden –sw3ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- Grundwassergefährdungsgebiet (LEP NRW) - keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	An den geplanten GIB grenzen südwestlich Wohnbereiche an.
Vorprägung	An den geplanten GIB grenzen östlich und südöstlich bereits Gewerbeflächen an. Der Bereich wird von einer Hochspannungsleitung überspannt.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem bereits stark überformten Bereich - Verlust von Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- erhöhtes Verkehrsaufkommen - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme

C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung
Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.
E. Monitoring
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlIG).
F. Planalternativen
Da es sich um eine sinnvolle Ergänzung eines bestehenden Gewerbegebietes handelt, wurden keine Planalternativen überprüft.
G. Zusammenfassung
Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante Nutzung stellt vor allem eine Beeinträchtigung des Bodens und des Landschaftsbildes dar. Es handelt sich um keinen neuen Siedlungsansatz; die Erschließung ist weitgehend vorhanden. Durch die bereits angrenzenden Gewerbebereiche und die 110 KV-Leitung ist der Bereich stark vorbelastet, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht erheblich ist. Aus regionalplanerischer Sicht kann eine Erweiterung des GIB erfolgen.

2.3 Wahl der Erweiterungsfläche

Der regionalplanerische Handlungsbedarf macht es erforderlich, für die Stadt Attendorn ca. 34 ha neue Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche auszuweisen. Durch diese Arrondierung des vorhandenen GIB in Ennest bzw. diesen Lückenschluss zwischen GIB und ASB verringert sich der Handlungsbedarf auf ca. 28 ha, für den ein weiterer Siedlungsansatz an anderer Stelle im Freiraum erforderlich wird (s. a.: GIB 3 Attendorn-Gut Ramacher).

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
(2) Ennest und (3) Gut Ramacher



Legende

-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Flächen Nr. 2 und 3 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

3 GIB Attendorn – Gut Ramacher

3.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

3.1.1 GIB 3: Attendorn – Gut Ramacher

Wie bereits zum „GIB 2“ erläutert, ist für die Stadt Attendorn nach Darstellung des GIB „Ennest“ noch ein Handlungsbedarf von ca. 28 ha festzustellen.

Die Stadt Attendorn plant nördlich von Neu-Listernohl in einem Bereich nordöstlich und südwestlich des Gutes Ramacher zwei neue Flächen als gewerbliche Bauflächen im FNP-Entwurf darzustellen.

Der Regionalplan-Entwurf weist westlich der Kernstadt Attendorn zwei neue GIB aus, die durch den Bachlauf des Eckenbaches und die Hofstelle des Gutes Ramacher getrennt werden. Beide Bereiche werden z. Zt. überwiegend landwirtschaftlich genutzt (s. auch Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 zum GIB 3).

In den Jahren 1992/1993 wurde im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, dieser Bereich schon einmal als Alternative zu der Erweiterung des GIB „Ennest“ („Askay“) diskutiert. Die seinerzeit als Alternative zur Erweiterung im Bereich Ennest verworfenen Planungen im Bereich nördlich von Neu-Listernohl werden nun wieder aufgenommen, da auf dem Gebiet der Stadt Attendorn keine anderen realisierbaren Standorte für die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt zu finden sind.

Eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz (L 539) kann nur über die vorhandene Erschließungsstraße des Gewerbegebietes „In der Stesse“ erfolgen.

3.1.2 Alternative 3: Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)

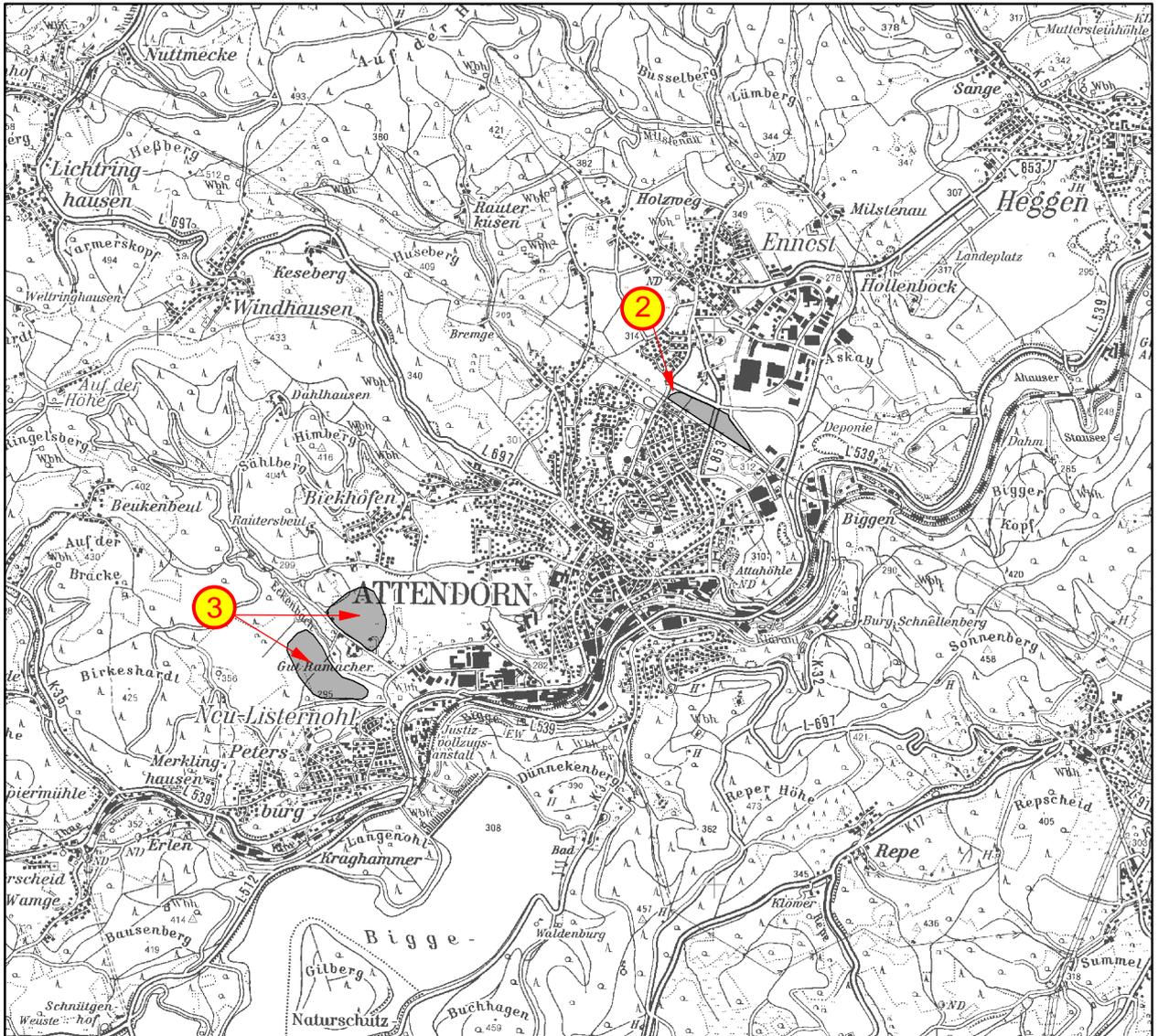
Auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop südlich der Ortslage Heggen befindet sich ein größerer Suchraum (ca. 50 - 60 ha), innerhalb dessen eine weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit denkbar wäre.

Diese relativ ebene landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt im Nordwesten an einen Sonderlandeplatz (Segel- u. kleinere Motorflugzeuge) und im Nordosten an das Naturschutzgebiet „Elberskamp“ an. Selbst unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zum vorhandenen Sonderlandeplatz bzw. Naturschutzgebiet bleiben noch ausreichend große Planungsflächen, um eine interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen Attendorn und Finnentrop zu ermöglichen.

In der Gemeinde Finnentrop sind z. Zt. keine größeren zusammenhängenden GIB vorhanden; lediglich der Bereich „Im Oh!“ (ca. 9 ha) ist zur Zeit noch verfügbar, ist aber für eine gewerbliche Nutzung aufgrund von Hochwasserproblemen weniger gut geeignet.

Der Bereich Wiethfeld kann durch eine noch zu erstellende Anbindung nach Süden an die L 539 erschlossen werden, ohne benachbarte Siedlungsbereiche zu beeinträchtigen.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
(2) Ennest und (3) Gut Ramacher



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Flächen Nr. 2 und 3 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

3.2 Neufestlegung GIB Attendorn – Gut Ramacher -

3.2.1 Nordöstlicher Teil

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	13 ha
Gemeinde	Attendorn
Lage	westlich von Attendorn
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
Realnutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Infrastruktur fehlt, Erschließung problematisch
Bemerkung	Östlich grenzt der BSN Nr. 6 „Grünland - Heckenkomplex südwestlich Attendorn“ an.
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge. Im nordöstlichen Bereich verläuft ein ausgewiesener Rundwanderweg.
Landschaftsbild Erholungseignung	nach Nordosten hin leicht ansteigendes Gelände; offener landwirtschaftlich genutzter Bereich, der einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend durch Nadelgehölz geprägten walddreichen Landschaft der Umgebung darstellt; geeignet für ruheorientierte Erholung
Boden³	Ca. 50 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	An den geplanten GIB grenzen nordöstlich Siedlungsbereiche und südwestlich das Gut Ramacher an.
Vorprägung	keine
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum/Erholungsflächen im Übergangsbereich zwischen Kernstadt und Erholungsraum Biggensee/Neu-Listernohl
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität - erhöhtes Verkehrsaufkommen - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.	

E. Monitoring

Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).

F. Planalternativen

- Im Stadtgebiet sind keine Alternativflächen vorhanden.
- Finnentrop-Heggen (Wiethfeld) in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Finnentrop

G. Zusammenfassung

Trotz der Nähe zum vorhandenen GIB im Biggetal handelt es sich um einen Neuansatz. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant, jedoch liegt der BSN Nr. 6 (Tabelle 4 des Regionalplanes) in der Nachbarschaft. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante Nutzung stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar. Auch wird die Wohnumfeldqualität der angrenzenden Wohnbereiche stark beeinträchtigt.

3.2.2 Südwestlicher Teil

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	15 ha
Gemeinde	Attendorn
Lage	nördlich von Neu-Listernohl
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Infrastruktur fehlt, Erschließung problematisch
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes. Im Radius von 300 m grenzen keine FFH bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge. Im Bereich verläuft ein ausgewiesener Rundwanderweg.
Landschaftsbild Erholungseignung	Das offene Tal mit naturnahen Strukturen wie Bachlauf, Hecken und Hochstaudenfluren stellt einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend durch Nadelgehölz geprägten waldreichen Landschaft der Umgebung dar. geeignet für landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Ca. 70 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion /natürliche Bodenfruchtbarkeit) und ca. 10 % der Fläche von besonders schutzwürdigen trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden – sw3bz- (Extremstandorte) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant (östlich grenzt der Eckenbach an)
Klima/Luft	Frischluftschneise
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	An den geplanten GIB grenzen südlich Wohnbereiche an.
Vorprägung	keine
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum/Erholungsflächen
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	Negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- Überbauung einer Frischluftschneise - neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum/Erholungsflächen im Übergangsbereich zwischen Kernstadt und Erholungsraum Biggensee/Neu-Listernohl
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- Beeinträchtigung der Wohnqualität - erhöhtes Verkehrsaufkommen - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.	
E. Monitoring	
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).	

F. Planalternativen

- Im Stadtgebiet sind keine Alternativflächen vorhanden.
- Finnentrop - Heggen (Wiethfeld) in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Finnentrop

G. Zusammenfassung

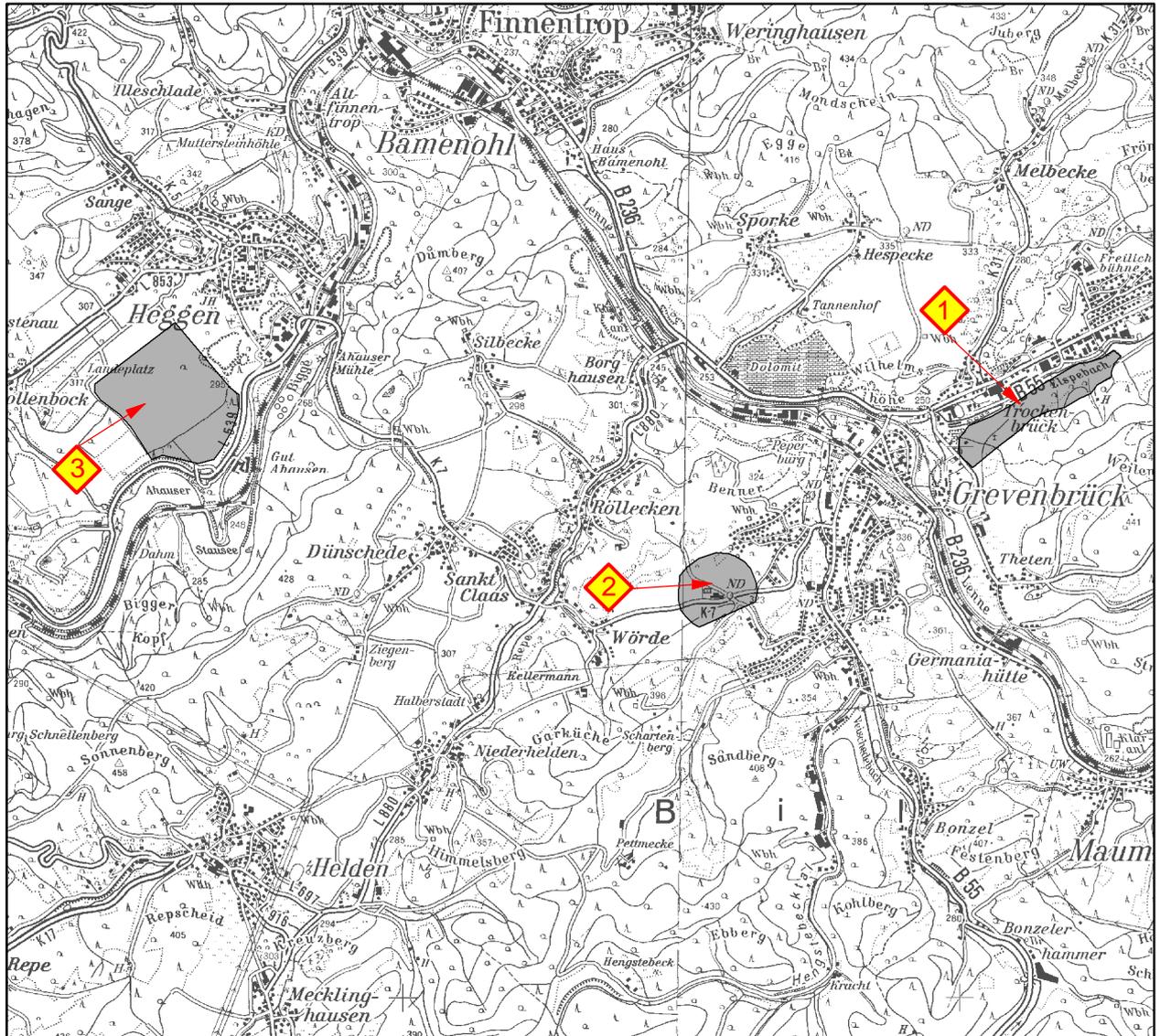
Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz in der freien Landschaft. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die geplante Nutzung stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar. Auch wird die Wohnumfeldqualität der angrenzenden Wohnbereiche stark beeinträchtigt.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

(1) Lennestadt - Trockenbrück (Gabeul), (2) Lennestadt - Grevenbrück (K 7)

(3) Finnentrop - Heggen (Wiethfeld)



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Flächen Nr. 1, 2 und 3 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

3.3 Alternative 3: Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Finnentrop
Lage	Finnentrop, nordwestlich der L 539 zwischen Heggen und Hollenbock
bisherige Festlegung	Agrarbereiche Bereiche zum Schutz der Gewässer im Süden kleinflächig Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	fehlt
Bemerkung	Alternativfläche zum GIB „Gut Ramacher“ in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinde Finnentrop mit der Stadt Attendorn
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	Im Suchraum liegt ein Teilbereich des BK-4813-209 „Feldgehölz und Halbtrockenrasen westlich des NSG Elberskamp“.
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Im Radius von 300 m grenzen Teilflächen des FFH- Gebietes „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop“ (hier NSG „Elberskamp“ und NSG „Ahauser Klippen“) an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge.

Landschaftsbild Erholungseignung	Das Gelände nördlich des landwirtschaftlichen Weges steigt nach Nordwesten hin leicht an. Bei diesem Bereich handelt es sich um wenig strukturierte landwirtschaftlich genutzte Flächen. Beim südöstlichen Bereich (zwischen der L 539 und dem landwirtschaftlichen Weg) handelt es sich um stärker ansteigendes Gelände. Der gesamte Bereich ist östlich, südlich und westlich von Wald umgeben. Nördlich grenzen die offenen Flächen eines Flugplatzes an. geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Überwiegend kommen besonders schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine stehenden und fließenden Gewässer betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	eine Bodenkunde (Spuren im Luftbild) betroffen
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbebauung an
Vorprägung	keine, Neuansatz
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (siehe FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im näheren Umfeld; Aufgrund der Lage und der umgebenden Wälder ist mit einer Fernwirkung nicht zu rechnen. - Verlust von Erholungsflächen
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Überplanung einer Bodenkunde
Bevölkerung	keine direkten Beeinträchtigungen

Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft werden nicht überplant.</p> <p>Die Umsetzung des GIB ist vor allem mit einer erheblichen Beeinträchtigung von besonders schutzwürdigen Böden und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im direkten Umfeld verbunden.</p>	

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
zu Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)**

1. Anlass	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Finnentrop
Lage	Finnentrop, nordwestlich der L 539 zwischen Heggen und Hollenbock
bisherige Festlegung	Agrarbereiche Bereiche zum Schutz der Gewässer im Süden kleinflächig Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	fehlt
Bemerkung	Alternativfläche zum GIB Attendorn - Gut Ramacher in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinde Finnentrop mit der Stadt Attendorn
2. Planwirkungen	
Fiktives Projekt	Neuanlage eines Gewerbe/Industriegebietes
Wirkfaktoren mit Wirkintensitäten eines neuangelegten Gewerbe-/Industriegebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel) • Emissionen (WI mittel) • Optische Wirkungen (WI hoch) • Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasser-Veränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Auf der nachgeordneten Planungsebene sind ausreichende Abstandsflächen zum NSG „Elberskamp“ sowie eine Vermeidung der Inanspruchnahme von NSG-Flächen für die Erschließung des GIB zu regeln.
3. Schutzgebiete	
FFH-Gebiete	DE-4813-301“ Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop“
Schutzstatus	Das FFH-Gebiet setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, die als NSG per Verordnung gesichert sind. Im relevanten Wirkradius befinden sich die NSG „Ahauser Klippen“ und „Elberskamp“.

Maßgebliche Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> • Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) • Lückige Kalk-Pionierrasen (6110), prioritär • Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210), prioritär • Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160), prioritär • Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) • Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) • Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Waldmeister- Buchenwald (9130) • Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (91E0), prioritär • nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
Potenziell betroffene Lebensraumtypen innerhalb des Wirkradius	<ul style="list-style-type: none"> • Lückige Kalk-Pionierrasen (6110), prioritär • Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210), prioritär • Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) • Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Waldmeister- Buchenwald (9130)
Maßgebliche Arten	Uhu, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Haselmaus, Zauneidechse
Potenziell betroffene Arten innerhalb des Wirkradius	Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Haselmaus, Zauneidechse (kein Uhu-Vorkommen im Wirkradius, nächster Standort ca. 1,5 km entfernt)
Erhaltungsziele	Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten gem. Schutzzielen und Maßnahmen der LÖBF zu NATURA 2000-Gebieten
4. Untersuchungsraum	
	Wirkradius von 300 m um das Plangebiet
5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Erheblichkeit	emissionsbedingte Störungen (Lärm, Licht, Einleitungen)
Beeinträchtigungen	keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten

6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Gewerbegebiet Elberskamp Segelflugplatz Attendorn-Finnentrop
Einschätzung	Es bestehen keine Summationseffekte, die im Zusammenhang mit der geplanten GIB-Festlegung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebietes führen könnten.
<p><u>Beurteilung der Erheblichkeit</u></p> <p><u>Keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgrund folgender Faktoren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete • Entfernung relevanter Arten zum Änderungsbereich/keine erhebliche Beeinträchtigung relevanter Arten • emissionsbeschränkende Regelungen in nachfolgender Planung 	

3.4 Abwägung der Alternativen:

Die gemeinsamen Planungsüberlegungen der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop befinden sich erst am Anfang, so dass eine interkommunale Zusammenarbeit als Voraussetzung für eine Darstellung eines GIB südlich von Heggen (Wiethfeld) z.Z. noch nicht erkennbar ist. Vor dem Hintergrund des relativ großen Handlungsbedarfes bei der Stadt Attendorn (ca. 28 ha) wird unter Zurückstellung erheblicher Umweltbedenken im Bereich des Gutes Ramacher eine Möglichkeit gesehen, diesen Bedarf durch Darstellung der neuen GIB zu decken.

Die möglichen Emissionseinwirkungen aus dem Randbereich des südwestlichen Teiles auf die südlich gelegene Ortslage Neu-Listernohl können auf der Ebene der Bauleitplanung gelöst werden.

4 GIB Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)

4.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

4.1.1 GIB 4: Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)

Das 22. Regionalplanänderungsverfahren hatte zum Ziel, auf dem Gebiet der Stadt Olpe in unmittelbarer Nähe zur A 45 (Anschlussstelle Olpe) den GIB Olpe-Hüppcherhammer (ca. 23 ha) als regionalplanerische Zielsetzung darzustellen, um die künftige gewerblich-industrielle Entwicklung der Stadt Olpe sicherzustellen. Die Stadt Olpe ist z. Zt. dabei, diese Fläche in ihrer Bauleitplanung als gewerbliche Baufläche umzusetzen.

Der GIB Hüppcherhammer soll nun um ca. 18 ha nach Süden erweitert werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wenden auch deren Handlungsbedarf (ca. 16 ha) an diesem Standort zu decken.

Der Bereich Hüppcherhammer liegt direkt westlich der A 45; aufgrund seines Abstandes zur nächsten Besiedlung gehen von künftigen gewerblichen oder auch industriellen Nutzungen aus Sicht des Immissionsschutzes keinerlei negative Auswirkungen auf benachbarte Wohnbebauungen aus.

Über einen direkten Anschluss an die nördlich verlaufende B 55 und weiter an die A 45 wird dieser GIB unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

4.1.2 Alternative 4: Wenden-Hünsborn West (Erweiterung)

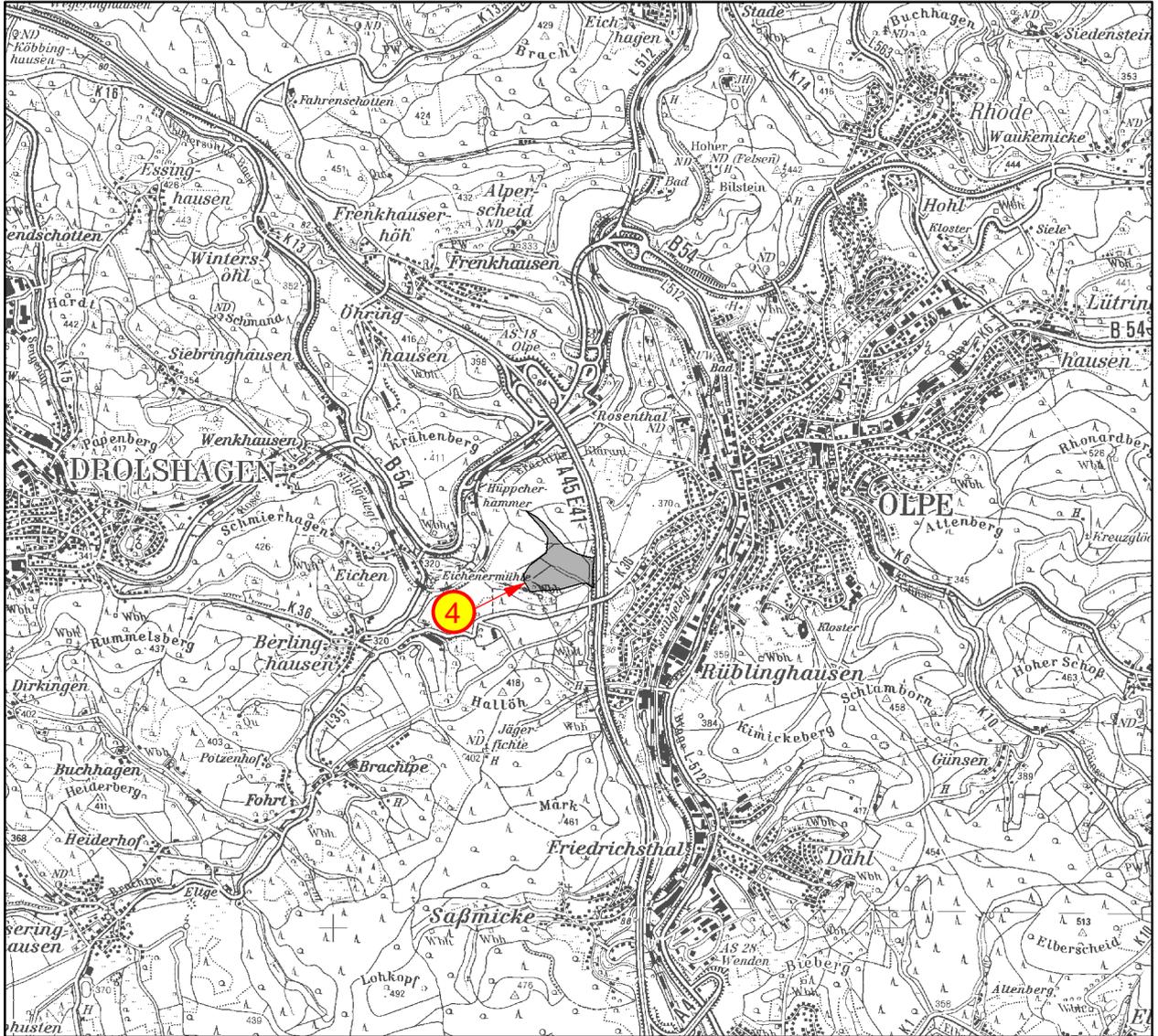
Westlich der Ortslage von Wenden-Hünsborn und der Autobahn A 45 liegt das Industriegebiet Hünsborn-West. Durch Erweiterung des Industriegebietes in nördliche, westliche und südliche Richtung ergeben sich Möglichkeiten, den GIB-Handlungsbedarf der Gemeinde Wenden (ca. 16 ha) auf ihrem Gemeindegebiet zu decken. Diese möglichen Erweiterungen werden z. Zt. land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Die äußere Erschließung erfolgt über die Landesstraßen 564 und 512 entweder nach Norden durch die Ortslagen Wenden-Rothemühle und Wenden-Gerlingen zur Autobahnanschlussstelle Wenden oder nach Süden durch die Ortslage Freudenberg-Büschergrund zur Autobahnanschlussstelle Freudenberg.

4.2 Neufestlegung GIB Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	ca. 18 ha
Gemeinde	Olpe
Lage	Stadt Olpe, westlich der A 45 und nördlich der K 36
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft Fläche für den Wald
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Die Infrastruktur und die Verkehrsanbindung ist nach der Umsetzung des nördlich angrenzenden GIB vorhanden.
Bemerkung	Erweiterung des GIB Hüppcherhammer (22. Regionalplanänderung) in interkommunaler Zusammenarbeit der Stadt Olpe mit der Gemeinde Wenden
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Planbereich nicht bekannt Im Wirkungsbereich kommt der Grasfrosch vor.
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt.
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge.
Landschaftsbild Erholungseignung	relativ ebener Bereich mit überwiegend offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, der zur Zeit noch von Wald bzw. der östlich angrenzenden A 45 umgeben ist Zukünftig grenzt nördlich ein GIB (22. Regionalplanänderung) an, so dass durch dieses Gewerbegebiet, durch den Lärm der A 45 sowie die vorhandenen Elektrizitätsfernleitungen der Bereich bereits stark überformt und vorbelastet ist. geringe Erholungseignung

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Hüppcherhammer



Legende

-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Fläche Nr. 4 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

Boden³	Kleinflächig kommt schutzwürdiger Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbereiche
Vorprägung	nördlich grenzt ein GIB und östlich die A 45 an
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- im direkten Umfeld keine Beeinträchtigung - weiträumiger: Verkehrszunahme
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.	
E. Monitoring	
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).	

F. Planalternativen

Als Planalternative wurde die Erweiterung „Wenden - Hünsborn West“ geprüft. Eine GIB-Darstellung in diesem Bereich wird als weniger raumverträglich eingestuft.

G. Zusammenfassung

Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.

Es handelt sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz. Eine Erschließung ist nach der Umsetzung des nördlich angrenzenden GIB vorhanden. Durch den bereits angrenzenden GIB, die A 45 und die Elektrizitätsfernleitungen ist der Bereich stark vorbelastet.

Die geplante Nutzung stellt vor allem eine Beeinträchtigung des Bodens und des Landschaftsbildes dar. Die Beeinträchtigungen sind jedoch nicht erheblich, so dass aus regionalplanerischer Sicht eine Erweiterung des GIB vertretbar ist.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Wenden - Hünsborn (West / Erweiterung)



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Fläche Nr. 4 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

4.3 Alternative 4: Wenden–Hünsborn West (Erweiterung)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche Waldbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Wenden
Lage	Hünsborn westlich der A 45
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	über die L 564 an die L 512 zur A 45 (AS Wenden oder Freudenberg) direkter Autobahnanschluss fehlt
Bemerkung	Erweiterung des bestehenden GIB
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	Stufe I und Stufe II betroffen
Schutzwürdige Biotope²	BK-5013-026 „Feuchtgrünlandrestflächen im Umfeld des Gewerbegebietes“
§ 62 Biotop²	nordwestliche Erweiterung: - GB-5013-053 (Bruch- und Sumpfwälder/ Quellbereiche) südliche Erweiterung: - GB-5013-054 (Nass- und Feuchtgrünland) - GB 5013-055 (Quellbereiche/ Nass- und Feuchtgrünland) - GB-5013-057 (Nass- und Feuchtgrünland)
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen

Landschaftsbild Erholungseignung	nach Westen hin leicht ansteigendes Gelände Der südliche Bereich wird überwiegend als Grünland genutzt. Die Fläche ist von Wald umgeben und mit naturnahen Strukturen wie Hecken, kleineren Bachläufen und Baumgruppen durchzogen. Der nördliche Bereich -nördlich der L 564- ist überwiegend mit Wald bestockt, die Fläche südlich der L 564 wird landwirtschaftlich genutzt. Der das bestehende Gewerbegebiet umgebende Bereich stellt mit seinen naturnahen Strukturen einen reizvollen und abwechslungsreichen Landschaftsraum dar. Durch die Vorbelastung (Lärm der östlich angrenzenden A 45, bestehendes Gewerbegebiet) ist der Bereich nur bedingt für die landschaftsorientierte Erholung geeignet.
Boden³	Überwiegend kommen besonders schutzwürdige Staunäseeböden –sw3bs- und schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - Quellbereiche und kleinere Bachläufe betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbebauung an
Vorprägung	bestehender GIB, östlich angrenzend die A 45
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotopen und Biotopen nach § 62 LG
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges - Beeinträchtigung von Quellbereichen
Klima/Luft	- Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	keine Beeinträchtigung

Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - erhöhtes Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Ortschaften und damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Verdrängt werden überwiegend Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Die Umsetzung des GIB ist vor allem mit einer erheblichen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Biotop, der geschützten Biotop nach § 62 LG, der Quellbereiche und der besonders schutzwürdigen Böden verbunden. Wegen des fehlenden Autobahnanschlusses ist mit einer starken Zunahme des Verkehrs in Freudenberg-Büschergrund und Wenden-Gerlingen zu rechnen, was wiederum eine starke Beeinträchtigung der Wohnqualität der dort lebenden Bevölkerung darstellt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar ist.</p>	

4.4 Abwägung der Alternativen

Mit der Darstellung des GIB Huppcherhammer im Regionalplan (22. Änderungsverfahren) ist ein neuer Siedlungsansatz geschaffen worden, der die gewerbliche Entwicklung der Stadt Olpe sicherstellt. Eine Erweiterung dieses verkehrsgünstig gelegenen GIB zur Deckung des Handlungsbedarfs der Gemeinde Wenden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Olpe ist regionalplanerisch sinnvoll. Damit ist dieser Lösung der Vorzug gegenüber anderen Planungen zu geben.

Der GIB Hünsborn-West bietet für kleinere Arrondierungen und Betriebserweiterungen noch Spielraum. Als künftiger Hauptentwicklungsbereich für die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Wenden ist dieses Gebiet jedoch wegen erheblicher Umweltbeeinträchtigungen und der schlechten Erreichbarkeit nicht geeignet.

5. GIB Burbach - Lipper Höhe

5.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

5.1.1 GIB 5: Burbach - Lipper Höhe

Der ca. 27 ha große geplante GIB liegt im Süden des Gemeindegebietes von Burbach. Er grenzt an den südlich gelegenen Flughafen Siegerland mit dem interregionalen Gewerbegebiet Siegerlandflughafen und an das geplante Logistikzentrum der Firma Lidl an. Begrenzt wird der Bereich im Norden und Westen durch die B 54 und südlich durch die L 911. Eine gute verkehrliche Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz ist dadurch bereits vorhanden. Der Planbereich weist hauptsächlich Nadelwald, insbesondere Fichten, auf. Im derzeit gültigen Regionalplan wird der Bereich als Waldbereich dargestellt. Wegen fehlender Alternativen in den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden Burbach und Neunkirchen soll durch eine interkommunale Zusammenarbeit an dieser Stelle der regionalplanerisch anerkannte Handlungsbedarf von 27 ha GIB konzentriert in Anlehnung an bestehende Rauminanspruchnahmen gedeckt werden.

5.1.2 Alternative 7: Neunkirchen (Schränke)

Bei dem Bereich „Schränke“ handelt es sich um einen Suchraum im nördlichen Bereich der Gemeinde Neunkirchen an der Stadtgrenze zu Siegen. Er ist überwiegend mit Wald bestockt und stellt einen Neuansatz in der freien Landschaft dar. Die verkehrliche Anbindung wäre über die L 531 gegeben.

5.1.3 Alternative 8: Neunkirchen (Schieferberg)

Südlich des Ortsteiles Zeppenfeld, getrennt durch den Bahnkörper der Hellertalbahn, liegt der Suchraum „Schieferberg“. Derzeit wird der Bereich landwirtschaftlich und für die Naherholung genutzt. Wegen der Trennwirkung des Bahnkörpers (die vorhandene Unterführung ist unzureichend) ist eine Erschließung problematisch.

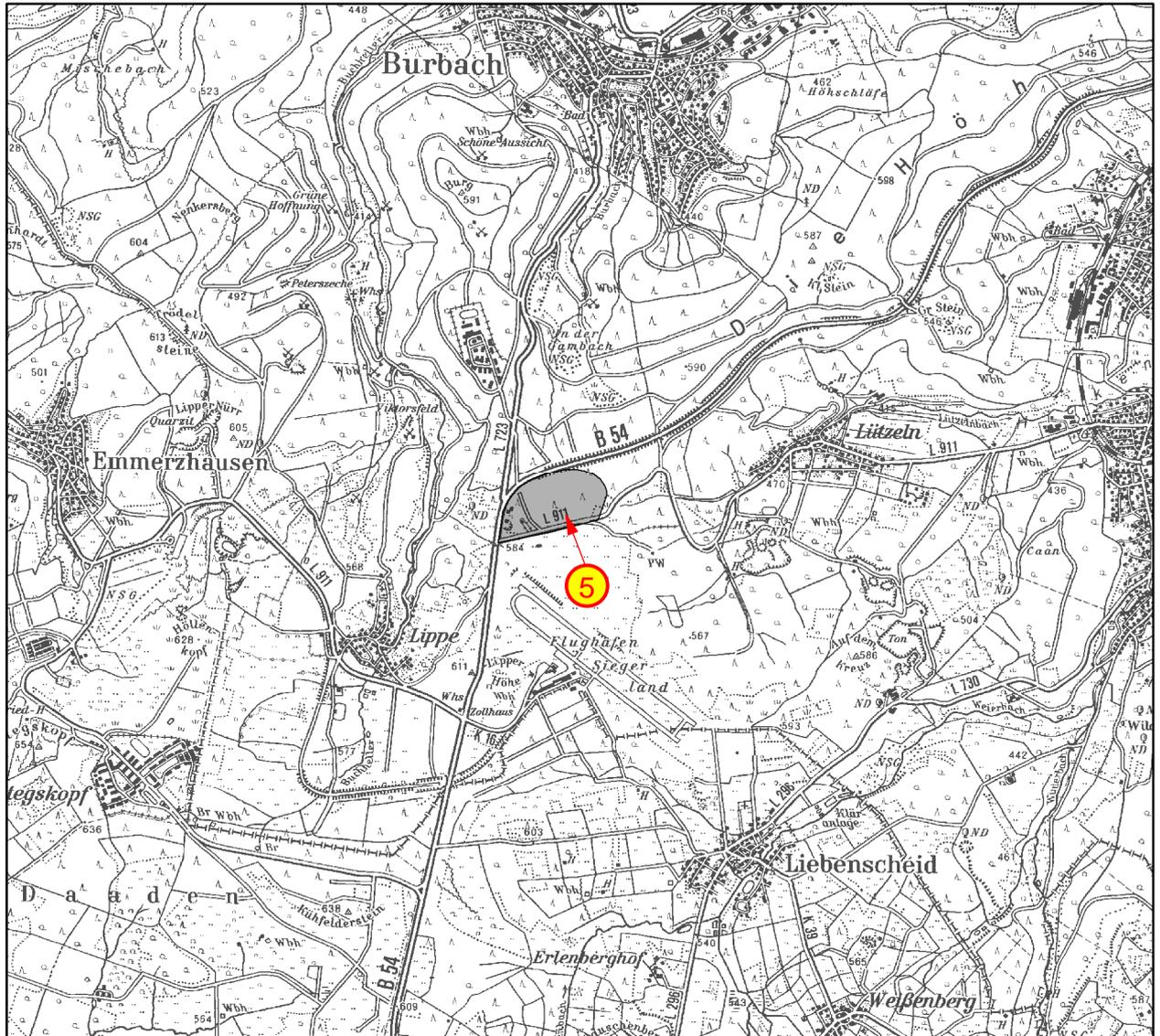
5.1.4 Alternative 9: Burbach (Würgendorf)

Der derzeit gültige Regionalplan stellt südlich des Ortsteiles Würgendorf einen 22 ha großen GIB als Fortsetzung des bestehenden GIB „Industriepark Burbach“ dar. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

5.1.5 Alternative 10: Burbach (IKZ Flughafen Siegerland/ südliche Erweiterung)

Der Suchraum grenzt südlich an das bereits erschlossene interregionale Gewerbegebiet Flughafen-Siegerland und liegt damit bereits in Rheinland-Pfalz und im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald.

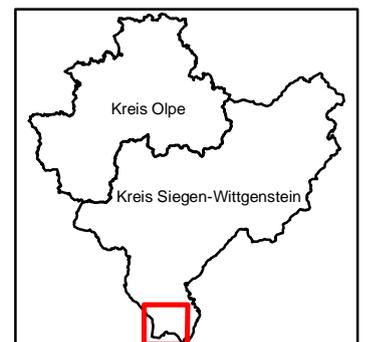
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Lipper - Höhe



Legende

-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Fläche Nr. 5 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

5.2 Neufestlegung GIB Burbach - Lipper Höhe

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	27 ha
Gemeinde	Burbach
Lage	Lipper Höhe, nördlich des Siegerland-Flughafens zwischen der L 911 und der B 54
bisherige Festlegung	Waldbereiche sowie im nördlichen Bereich kleinflächig Bereiche zum Schutz der Gewässer
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für Wald, LSG
Realnutzung	Wald (überwiegend Fichte)
Verkehrsanbindung Infrastruktur	B 54 und L 911 Flughafen Siegerland
Bemerkung	Nutzung in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinden Burbach und Neunkirchen
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	flächendeckend Landschaftsschutzgebiet (LP Burbach)
Biotopverbundfläche ¹	flächendeckend Biotopverbundfläche Stufe 2
Schutzwürdige Biotope ²	nicht betroffen
§ 62 Biotop ²	nicht betroffen
geschützte Tiere	Vorkommen geschützter Tiere im Planbereich nicht bekannt Im Wirkungsbereich kommen folgende Tiere vor: - Braunkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter, Raubwürger, Haselhuhn, Raufußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard - Skabiosen-Schreckenfalter, Schwarzblauer Bläuling - Groppe
geschützte Pflanzen ²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Der Bereich befindet sich nicht im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von $\leq 300\text{ m}$ zum geplanten Änderungsbereich kommen die FFH-Gebiete DE-4214-301 „In der Gambach“, DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“, DE-5214-305 „Rübgarten“ und das Vogelschutzgebiet DE-5214-401 „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ vor.
Naturpark	nicht betroffen

Landschaftsbild Erholungseignung	<p>relativ ebener Bereich, der im Süden und Westen von der B 54 und im Norden von der L 911 umgeben und mit Wald (überwiegend Fichte) bestockt ist.</p> <p>Südlich grenzt die ehemalige HAWK-Raketenstellung an, auf deren Fläche das LIDL-Logistikzentrum geplant ist (24. Regionalplanänderung GIB Logistikzentrum Burbach).</p> <p>Aufgrund der Lage (umgeben von Straßen) und der Vorbelastung (Emissionen, Bebauung) durch die südlich an den Bereich angrenzenden Projekte ist die Fläche nur bedingt für die landschaftsorientierte Erholung geeignet.</p>
Boden³	<p>Ca. 5 ha der Fläche wird von schutzwürdigen Böden –sw1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen.</p> <p>Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt</p>
Wasser	<p>- im Norden kleinflächig Wasserschutzgebiet</p> <p>- mehrere kleine Quellbereiche</p>
Klima/Luft	Waldklima
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbereiche an
Vorprägung	<p>An den geplanten GIB grenzt südlich die ehemalige HAWK-Raketenstellung an, auf deren Fläche das LIDL-Logistikzentrum geplant ist. Im Anschluss daran befinden sich der Siegerland-Flughafen und das Interregionale Gewerbegebiet Siegerland-Flughafen.</p>
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung)
FFH/Vogelschutz	keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie der im Anhang I und Artikel 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten mit ihren Lebensräumen (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung)
Landschaftsbild Erholungseignung	<p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung</p> <p>Da der Raum durch die angrenzenden Nutzungen bereits stark vorbelastet ist, handelt es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung.</p>
Boden	<p>- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges</p> <p>- Verlust von forstwirtschaftlichen Produktionsflächen</p>

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges - Beeinträchtigung der Quellbereiche
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	keine direkte Beeinträchtigung
Wechselwirkungen	<p>Aus regionalplanerischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sind die Quellbereiche von jeglicher Nutzung freizuhalten.</p> <p>Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>	
E. Monitoring	
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).	
F. Planalternativen	
<p>Folgenden Planalternativen wurden überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Burbach (Würgendorf) - Burbach (IKZ Flughafen -Siegerland / südliche Erweiterung) - Neunkirchen (Schränke) - Neunkirchen (Schieferberg) <p>Eine GIB-Festlegung in diesen Alternativbereichen wird als weniger raumverträglich eingestuft.</p>	
G. Zusammenfassung	
<p>Die Umsetzung des GIB führt zu Verlust von Wald und zu einer Freirauminanspruchnahme. Flächen eines Landschaftschutzgebietes werden überplant. Es handelt sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz.</p> <p>Die geplante Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Bodens, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar. Da die Erholungseignung und das Landschaftsbild bereits stark vorbelastet sind, handelt es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung, so dass aus regionalplanerischer Sicht eine Festlegung als GIB erfolgen kann.</p>	

**Exkurs: FFH-Verträglichkeitsprüfung
zur Neufestlegung GIB Burbach - Lipper Höhe (5)**

1. Anlass	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	27 ha
Gemeinde	Burbach
Lage	Lipper Höhe, nördlich des Siegerland-Flughafens zwischen der L 911 und der B 54
bisherige Festlegung	Waldbereiche sowie im nördlichen Bereich kleinflächig Bereiche zum Schutz der Gewässer
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für Wald, LSG
Realnutzung	Wald (überwiegend Fichtenbestände im mittleren Alter), kleinflächig Quellbachbereiche mit Laubwald und Ruderalflächen
Verkehrsanbindung Infrastruktur	B 54 und L 911 Flughafen Siegerland
2. Planwirkungen	
Fiktives Projekt	Neuanlage eines Gewerbe-/Industriegebietes
Wirkfaktoren mit Wirkintensitäten (WI) eines neu angelegten Gewerbe-/Industriegebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel) • Emissionen (WI mittel) • optische Wirkungen (WI hoch) • Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasseränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Die Freihaltung der Quellbachbereiche von jeglicher Nutzung ist im Bauleitplanverfahren aufzunehmen und ggf. um weitere Maßnahmen zu konkretisieren.
3. Schutzgebiete	
FFH-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • DE-4214-301 „In der Gambach“ • DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“ • DE-5214-305 „Rübgarten“
Vogelschutzgebiete (VSG)	DE-5214-401 VSG „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Schutzstatus	Die FFH-Gebiete sind im Landschaftsplan (LP) Burbach als Naturschutzgebiete festgesetzt. Das VSG ist als Landschaftsschutzgebiet im LP Burbach festgesetzt, die in der Gemeinde Neunkirchen gelegenen Bereiche des VSG sollen durch Verordnung als LSG gesichert werden.
Maßgebliche Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> • Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) • Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (91E0), prioritär • Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) • Borstgrasrasen (6230), prioritär • feuchte Hochstaudenfluren (6430) • Berg-Mähwiesen (6520) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) • Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) • Waldmeister-Buchenwald (9130) • Pfeifengraswiesen (6410)
Maßgebliche Arten	Skabiosen-Scheckenfalter, Schwarzblauer Bläuling Groppe Braunkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter, Raubwürger, Haselhuhn, Rauhußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht, Bekassine, Rotmilan, Wespenbussard, Wachtelkönig
Erhaltungsziele	s. Text
4. Untersuchungsraum	
	Wirkradius von 300 m um das Plangebiet
5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Erheblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung • emissionsbedingte Störungen • optische Wirkungen • Zerschneidung
Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungen bestehen zum Teil (siehe Text).

6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/ geplante Pläne oder Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Siegerland-Flughafen • B 54 • Interregionales Gewerbegebiet Siegerland - Flughafen • LIDL-Logistikzentrum Burbach • Regenrückhaltebecken für das LIDL-Logistikzentrum • Hundeübungsplatz Lippe
Einschätzung	Die Vorbelastung des Raumes relativiert potenzielle Beeinträchtigungen, da vom Betrieb des Siegerland-Flughafens ausgehende Lärm- und Lichtemissionen künftige Nutzungen überlagern werden und somit auch keine Summationseffekte entstehen.
<p><u>Beurteilung der Erheblichkeit</u></p> <p><u>Keine erhebliche Beeinträchtigung</u> der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgrund folgender Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete • emissionsbeschränkende Regelungen in nachfolgender Planung • hydrologische Situation der Schutzgebiete kollidiert nicht mit Änderungsbereich • ungeeignete Habitatstrukturen auf der Fläche • Entfernung relevanter Arten zum Änderungsbereich • Vorbelastungen 	

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) sieht die GIB-Bilanz für die Gemeinden Burbach und Neunkirchen im Kreis Siegen-Wittgenstein einen Handlungsbedarf von 27 ha bis zum Jahre 2020 vor. Dieser Bedarf soll regionalplanerisch in interkommunaler Zusammenarbeit der beiden Gemeinden nördlich des Siegerlandflughafens festgelegt werden, um so eine Beanspruchung eines noch unberührten Naturraumes an anderer Stelle in den Gemeindegebieten zu vermeiden. Der Bereich ist derzeit als Waldbereich sowie zu einem kleinen Teil als Bereich zum Schutz der Gewässer im Regionalplan festgelegt. Nördlich, westlich und südöstlich grenzen drei Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)⁴ sowie ein EG-Vogelschutzgebiet (VSG)⁵ an, die durch die Änderung der regionalplanerischen Festlegung erheblich beeinträchtigt werden könnten. Gem. § 48d LG NRW ist die Verträglichkeit des geplanten raumordnerischen Zieles gegenüber den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebiete⁶ zu überprüfen.

2. Planwirkungen

Es handelt sich, wie in Punkt 1 erläutert, nicht um eine vorhabenbezogene Planung, sondern um eine regionalplanerische Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) von ca. 27 ha. Bei der Beschreibung und Bewertung der potenziellen Auswirkungen dieses GIB auf maßgebliche Bestandteile der Natura 2000-Gebiete wird analog zur Prüfung der Neuanlage eines Gewerbe-/Industriegebietes (vgl. FRÖHLICH & SPORBECK 2002) verfahren.

Demnach sind folgende Wirkfaktoren mit den jeweiligen Wirkintensitäten (WI) anzunehmen:

- *Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch)*
- *Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel)*
- *Emissionen (WI mittel)*
- *optische Wirkungen (WI hoch)*
- *Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch)*
- *Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)*

3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Es werden weder FFH-Gebiete noch VSG'e direkt in Anspruch genommen. Im Radius von = 300 Metern zum geplanten Änderungsbereich befinden sich allerdings drei FFH-Gebiete und ein

VSG, die in Teilbereichen potenziell von der Planung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Es handelt sich um folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet DE-4214-301 „In der Gambach“
- FFH-Gebiet DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“
- FFH-Gebiet DE-5214-305 „Rübgarten“
- DE-5214-401 Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

3.1 Schutzstatus

Das VSG liegt im äußersten Süden des Kreises Siegen-Wittgenstein und erstreckt sich über die Gemeinden Burbach und Neunkirchen. Es handelt sich um einen vielfältig strukturierten, großflächigen Landschaftsraum mit naturnahen Landschaftselementen, der sich aus einem Verbund von vielen FFH-Gebieten zusammensetzt. Die o. g. FFH-Gebiete sind im Landschaftsplan Burbach als Naturschutzgebiete festgesetzt, die übrigen Bereiche des VSG mehrheitlich als Landschaftsschutzgebiete.

3.2 Kurzbeschreibung und Bedeutung für Natura 2000

FFH-Gebiet DE-5214-301 „In der Gambach“

Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen, die sich in einem ausgedehnten Waldbereich im Übergangsbereich vom Siegerland zum Westerwald befinden. Wertgebende Bestandteile des insgesamt 16 ha großen Gebietes sind extensiv genutzte, wacholderreiche Borstgrasrasen in enger Verzahnung mit Quellrinnen und Bächen sowie Sumpfquellgesellschaften. Das Gebiet stellt zudem einen wichtigen Trittstein für Arten dieses Vegetationskomplexes im Verbund zu den ausgedehnten Borstgrasrasen der Hochflächen des Westerwaldes dar.

Die Wacholderheiden erweisen sich bezüglich ihrer Artenausstattung und ihrer Verzahnung mit den Quelllebensräumen als hochrepräsentativ für den Naturraum Siegerland. Die zusätzliche Verzahnung mit gut ausgebildeten Borstgrasrasen wertet ihre hohe Bedeutung im Naturraum noch zusätzlich auf. In den Sumpfquellen der nördlichen Teilquelle siedelt Kleinseggen-Flachmoor-Vegetation mit ausgedehnten Torfmoospolstern und hochwertiger Artenausstattung.

FFH-Gebiet DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“

Es handelt sich um einen insgesamt 265 ha umfassenden Biotopkomplex der Lipper Höhe mit extensiv genutzten Bergmähwiesen in enger Verzahnung mit montanen Glatthaferwiesen und Feuchtwiesen. Auf den Hängen und Kuppen befinden sich zum Teil saure Buchenwälder und Hangschuttwälder. Die Bäche mit ihren begleitenden Erlenwäldern sind z. T. naturnah, gleichwohl entwicklungsbedürftig.

Die Bergmähwiesen und Borstgrasrasen sind repräsentativ für den Naturraum Siegerland bzw. Hoher Westerwald und befinden sich in hervorragendem Erhaltungszustand und sehr guter Ausprägung. Schlucht- und Hangmischwälder, die sich im Großraum häufig auf Blockschutt finden, sind im Gebiet nur kleinflächig ausgebildet, aber in gutem Zustand. Auch die bodensauren Buchenwälder und die auf Basalt stockenden Buchenwälder sind in einem guten Erhaltungszustand. Die Bäche mit den bachbegleitenden Erlenwäldern sind von mittlerer Qualität und Ausprägung, da die Unterwasservegetation nur spärlich ausgebildet und die Erlenwälder nur lückig sind.

FFH-Gebiet DE-5214-305 „Rübgarten“

Der Rübgarten ist ein überwiegend von Bergmischwäldern mit Niederwaldnutzung geprägter Landschaftsraum am Übergang der Westerwälder Hochflächen zum Siegerland mit zahlreichen Bachläufen, die von Erlen-Eschenwald gesäumt werden. In den Offenlandbereichen des insgesamt 130 ha großen Gebietes befinden sich ehemalige Hutungen mit Wacholder und frischen bis feuchten artenreichen Grünlandflächen.

Insbesondere die Ahorn-Bergmischwälder und die Erlen-Eschenwälder der Bachoberläufe und Quellbereiche sind im Hinblick auf die standörtlichen Bedingungen typisch für den Naturraum ausgebildet und in ihrer standörtlichen Vielfalt und standorttypischen Artenausstattung von gutem bis sehr gutem Erhaltungszustand. Die Offenlandbereiche mit Wacholder sind infolge von Nutzungsaufgabe und Verbuschung größtenteils in schlechtem Erhaltungszustand, aber durch Wiederaufnahme einer extensiven Beweidung leicht wiederherzustellen.

DE-5214-401 Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Es handelt sich um eine großflächige Mittelgebirgslandschaft von 4660 ha mit naturnahen Laubwäldern, extensiv genutzten Offenlandflächen mit landesweit bedeutenden Vorkommen von Haselhuhn, Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper, die für die Meldung ausschlaggebend sind. Im VSG liegt eines der letzten Brutvorkommen des Haselhuhns in NRW. Das Wetterbachtal beherbergt die landesweit größte Brutpopulation des Braunkehlchens. Darüber hinaus weist das Gebiet bedeutsame Brutbestände von Neuntöter, Bekassine und Wiesenpieper auf. Die Bergmisch- und Buchenwälder sind überregional bedeutsam für Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzspecht. Regelmäßig werden die Fließgewässer vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche genutzt.

3.3 Erhaltungsziele mit maßgeblichen Bestandteilen⁴

FFH-Gebiet DE-5214-301 „In der Gambach“

Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)
Erhaltung und Entwicklung von Wacholderheiden auf frischen bis mäßig nassen, artenreichen Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna

Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (91E0), prioritär⁵
Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren; Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna; Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typischen Fauna im gesamten Verlauf; weitgehende Reduzierung von direkten und diffusen Einleitungen; Schaffung von Pufferzonen

Borstgrasrasen (6230), prioritär
(nur 4% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Haselhuhn
Erhaltung und Förderung der Haselhuhn-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume mit einer artenreichen Baum- und Strauchvegetation sowie ausgeprägter Krautschicht; Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften; Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen bzw. zum Erhalt naturnaher Bestockung an Quellbereichen

FFH-Gebiet DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“

Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudensäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna; Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie Schutz vor Eutrophierung

Berg-Mähwiesen (6520)
Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna

Borstgrasrasen (6230), prioritär

Erhaltung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer typischen Flora und Fauna. Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna; Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf sowie weitgehende Reduzierung von direkten und diffusen Einleitungen; Schaffung von Pufferzonen

Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (91E0), prioritär

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren; Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ahorn-Hangmischwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

(nur 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Übergangs- und Schwinggrasmoore (7140)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Waldmeister- Buchenwald (9130)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Skabiosen-Scheckenfalter

Erhalt und Förderung der Population durch extensive Beweidung; Vermeidung der Zerschneidung von Habitaten durch Straßenbau und Siedlungsbau; Vermeidung der Zerstörung von Habitaten durch Sekundärnutzungen

Schwarzblauer Bläuling

Anlage von Habitatsystemen und artbezogene Pflege sowie Entwicklung eines Habitatverbundes von extensiver Wiesennutzung entlang der Fließgewässersysteme; Wiederherstellung und Entwicklung des naturraumtypischen Wasserhaushaltes; Minimierung von Nährstoff- und Biozideinträgen durch Pufferzonen

Braunkehlchen

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna

Groppe

Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit gehölzreichen Gewässerabschnitten; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Haselhuhn

Erhaltung und Förderung der Haselhuhn-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume mit einer artenreichen Baum- und Strauchvegetation sowie ausgeprägter Krautschicht; Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften; Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen bzw. zum Erhalt naturnaher Bestockung an Quellbereichen

Neuntöter

Erhaltung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer typischen Flora und Fauna; Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Rauhfußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Wiesenpieper

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna

FFH-Gebiet DE-5214-305 „Rübgarten“

Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ahorn-Hangmischwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (91E0)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ahorn-Hangmischwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder; Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Borstgrasrasen (6230), prioritär

Erhaltung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer typischen Flora und Fauna; Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Sicherung und Entwicklung der natürlichen Sickerquellverhältnisse

Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Haselhuhn

Erhaltung und Förderung der Haselhuhn-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume mit einer artenreichen Baum- und Strauchvegetation sowie ausgeprägter Krautschicht, Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften; Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen bzw. zum Erhalt naturnaher Bestockung an Quellbereichen

Neuntöter

Erhaltung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer typischen Flora und Fauna; Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

DE-5214-401 „Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Haselhuhn: s.o.

Bekassine

Erhalt bzw. Wiederherrichtung von feuchten bis nassen Grünland- und Überschwemmungsflächen; Entwicklung von Flachwasserzonen; Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren auch im Bergland; Extensivierung der Flächenbewirtschaftung

Vogelarten der Borstgrasrasen im Mittelgebirge wie Braunkehlchen und Neuntöter

Extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung; Erhalt einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen; Sicherung und Schaffung ausreichend großer nährstoffarmer Pufferzonen

Vogelarten der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen wie Wiesenpieper, Braunkehlchen, Neuntöter und Raubwürger

Zweischürige Mahd bei geringer Düngung und Vermeidung von Eutrophierung

Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, feuchten Hochstaudenfluren, Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder wie der Eisvogel

Erhalt bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme und der natürlichen dynamischen Prozesse der Fließgewässer mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Flußbettverlagerungen etc.; Schaffung eines Biotopverbundsystems Fließgewässer; Schutz der Brutplätze vor Störungen, z.B. durch gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten; Verbesserung der Wasserqualität

Vogelarten des Hainsimsen-Buchenwaldes, Waldmeister-Buchenwaldes sowie der Schlucht- und Hangmischwälder wie Rotmilan, Rauhußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Wachtelkönig

Schutz geeigneter Lebensräume wie Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Fließgewässer, naturnahe gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Pionierfluren in Auenbereichen, extensiv genutzte Mähwiesen und offenes Feuchtgrünland

Wespenbussard

(keine Erhaltungsziele genannt)

Berg-Mähwiesen (6520)

(1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Pfeifengraswiesen (6410)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

4. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

FFH-Gebiete und VSG werden durch die geplante regionalplanerische Festlegung nicht in Anspruch genommen. Das VSG-5214-401 sowie das

FFH-Gebiet DE-5214-303 grenzen jedoch unmittelbar, die FFH-Gebiete DE-5214-301 und DE-5214-305 im Abstand von = 300 Metern an das Plangebiet. Als Untersuchungsraum wird daher auf dieser Planungsebene ein Wirkradius von 300 Metern Abstand vom geplanten GIB als ausreichend betrachtet.

5. Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete

5.1 Beschreibung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Die geplante regionalplanerische Festlegung liegt außerhalb der FFH-Gebiete und des VSG. Flächen der beiden Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

Im Folgenden sind die maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete und des VSG aufgeführt, für die aufgrund spezifischer Empfindlichkeiten eine potenzielle Beeinträchtigung, ausgelöst von bestimmten Wirkfaktoren (s. Punkt 2), bestehen könnte.

Für andere, unter Punkt 3 genannte, maßgebliche Bestandteile wird aufgrund der Entfernung zum Planbereich eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

5.1.1 FFH-Gebiete

DE-5214-301, -303 und -305

Als maßgebliche Bestandteile, die beeinträchtigt werden könnten, sind zu nennen: Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder (91E0), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie die Arten Groppe, Braunkehlchen, Haselhuhn, Neuntöter, Rauhfußkauz, Wiesenpieper, Schwarzspecht und Grauspecht.

5.1.2 EG-Vogelschutzgebiet

DE-5214-401

Als maßgebliche Bestandteile, die beeinträchtigt werden könnten, sind zu nennen: Haselhuhn, Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Wachtelkönig, Eisvogel, Rauhfußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch sowie die Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) und Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).

Von Bekassine und Wachtelkönig gibt es laut Auskunft der LÖBF im Umkreis des Änderungsbereiches keine Vorkommen.

5.2 Beschreibung der potenziellen Beeinträchtigungen

Von den unter Punkt 2 genannten Wirkfaktoren sind für die Bewertung der Erheblichkeit nur die folgenden von Relevanz:

- **Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung**
- **emissionsbedingte Störungen**
- **optische Wirkungen**
- **Zerschneidung**

Die anderen Wirkfaktoren sind nicht von erheblicher Bedeutung, da keine Flächeninanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Es erfolgt ebenso weder eine Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung noch eine Veränderung des Lokalklimas, da es zu keiner Nutzungsänderung innerhalb der Schutzgebiete kommt.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen von Wasser abhängigen Lebensraumtypen wie Erlen-Eschen-Weichholzaunenwäldern, Fließgewässern mit Unterwasservegetation und Feuchten Hochstaudenfluren könnte eine potenzielle Beeinträchtigung durch Versiegelung eintreten. Jedoch ist der derzeitige Wassereintrag in die Böden und damit die Neubildung von Grundwasser im geplanten Änderungsbereich des Regionalplanes aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens kaum oder nur äußerst bedingt möglich. In der Karte der Grundwasserlandschaften in NRW ist der gesamte Gemeindebereich von Burbach als Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen eingestuft. Da der geplante GIB bzw. der Bereich mit einer Neuversiegelung durch aufstauendes Schichtenwasser gekennzeichnet und das anfallende Oberflächenwasser (nach Vorbehandlung) vor Ort zu versickern ist, führt die Neuversiegelung zu keiner nennenswerten Veränderung der hydrologischen Situation im Änderungsbereich. Ebenso ist die Neuversiegelung von untergeordneter Relevanz für die angrenzenden Biotopstrukturen, da infolge der zu erwartenden äußerst geringen Grundwasserneubildung im Änderungsbereich somit auch der Grundwasserzustrom in die angrenzenden Gebiete weiterhin gering sein wird.

Emissionsbedingte Störungen

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen von Wasser abhängigen Lebensraumtypen wie Erlen-Eschen-Weichholzaunenwäldern, Fließgewässern mit Unterwasservegetation und Feuchten Hochstaudenfluren sowie bei der Groppe könnte eine potenzielle emissionsbedingte Beeinträchtigung in Form von Einleitungen eintreten. Dies ist in nachfolgenden Planungen durch technische Lösungen auszuschließen, wobei die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort Vorrang vor einer Ableitung in ein Gewässer haben sollte.

Des Weiteren könnten durch den Betrieb Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen

Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie in Form von Lärm- und Lichtemissionen entstehen. Es bestehen jedoch bereits Belastungen durch Lärm- und Lichteinwirkungen durch den Betrieb des Siegerlandflughafens, durch den Straßenverkehr der benachbarten Bundes- und Landesstraßen sowie durch Hubschrauberübungsflüge.

Optische Wirkungen

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen Arten der Offenlandschaften wie Wiesenpieper und Braunkehlchen könnten optische Beeinträchtigungen in Form von baulichen Anlagen entstehen. Gleichwohl bestehen auch für diese Wirkfaktoren Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen und den Betrieb des Siegerland-Flughafens.

Zerschneidung

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen Arten wie Haselhuhn, Schwarzspecht, Grauspecht, Rauhußkauz, Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch könnten - aufgrund der z. T. großen Aktionsradien - potenzielle Beeinträchtigungen durch Zerschneidung und Barrierewirkungen eintreten, jedoch bestehen bereits Vorbelastungen in Form von der vorhandenen B 54 und der L 911. Im geplanten Änderungsbereich gibt es nach Auskunft der unteren Landschaftsbehörde (Kreis Siegen-Wittgenstein) der Biologischen Station im Kreis Siegen-Wittgenstein, der örtlichen Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes und der LÖBF keine Vorkommen der o. g. Vogelarten, denn es handelt sich bei dem größtenteils mit Nadelholz bestockten Bereich um kein für die genannten Arten geeignetes Brut- oder Nahrungshabitat. Eventuelle Brutvorkommen befinden sich in den Kernbereichen der angrenzenden FFH-Gebiete, die vom Wirkradius nicht tangiert werden. Nördlich der B 54 gibt es Brutvorkommen des Rauhußkauzes in künstlichen Nisthöhlen, für die eine bauliche Inanspruchnahme des Änderungsbereiches keinen limitierenden Faktor darstellt.

5.3 Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und des EG-Vogelschutzgebietes

Die oben beschriebenen Wirkfaktoren haben im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einen nur begrenzten Wirkradius, innerhalb dessen die maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete beeinträchtigt werden können.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung

Der Wirkfaktor Versiegelung vermag die natürliche hydrologische Situation nur untergeordnet zu beeinflussen und ist durch technische Möglichkeiten zu begrenzen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Insbesondere ist als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen das Freihalten der Quellbachbereiche von jeglicher Nutzung zu nennen. Dies ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu konkretisieren.

Emissionsbedingte Störungen und optische Wirkungen

Emissionsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Einleitungen können durch technische Lösungen ausgeschlossen werden.

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen Vogelarten der Waldlebensräume bzw. der Übergangsbereiche wie Haselhuhn, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch wird aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich eine erhebliche Beeinträchtigung durch Betriebsgeräusche oder durch Lichtemissionen, die von dem Änderungsbereich ausgehen können, ausgeschlossen.

Vogelarten von Halboffen- und Offenlandschaften wie Wiesenpieper, Braunkehlchen, Raubwürger und Neuntöter können durch Lärm- und Lichtemissionen sowie durch bauliche Anlagen beeinträchtigt werden und erhöhte Fluchtdistanzen aufweisen, die sich im Rahmen von 80-200 m Abstand zur Störquelle bewegen.

Auch wenn durch erhöhte Fluchtdistanzen potenzielle Brutflächen verloren gingen, sind in der näheren Umgebung ausreichend extensive Grünlandflächen vorhanden, so dass der Bestand dieser Arten in der Gesamtheit durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Zerschneidung

Es wird kein für das Vorkommen der maßgeblichen Arten unersetzbares Habitat erheblich beeinträchtigt. Eventuell innerhalb des Wirkradius vorkommende Vogelarten können auf benachbarte Flächen ausweichen.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Lebensraumtypen und Arten liegt nicht vor, da die Höhe der zu erwartenden Emissionen durch reglementierende Festsetzungen im nachgeordneten Planungsprozess gering gehalten werden kann. Auch hat der Änderungsbereich aufgrund der Bodenausprägung nur geringen Einfluss auf die die Biotopausstattung bedingende hydrologische Situation der Schutzgebiete. Des Weiteren bestehen für die maßgeblichen Arten aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen, wegen der Entfernung zum Änderungsbereich sowie der Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.4 Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Es gilt zu prüfen, ob durch die regionalplanerische Festlegung des neuen GIB einschließlich seiner Wirkzone im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung für die genannten Natura 2000-Gebiete entstehen könnte.

Als weitere bestehende und geplante Pläne und Projekte sind zu nennen:

- *Siegerland-Flughafen*
- *B 54/ L 911*
- *Interregionales Gewerbegebiet Siegerland-Flughafen*
- *LIDL-Logistikzentrum Burbach*

- Regenrückhaltebecken für das LIDL-Logistikzentrum
- Hundeübungsplatz Lippe

Lärm- und Lichtemissionen sowie Einleitungen und Versiegelung, optische Beeinträchtigungen und Zerschneidungswirkung sind die maßgeblichen Wirkfaktoren, die es zu betrachten gilt. Dabei wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln 5.1 bis 5.3 im Zusammenhang mit den Einflussbereichen der Wirkfaktoren bestehende Beeinträchtigungen behandelt. Die Vorbelastung des Raumes wird bestimmt durch den Betrieb des Siegerlandflughafens in Form von Lärm und Beleuchtung sowie durch das Verkehrsaufkommen und den Zerschneidungseffekt der B 54.

Durch die baulichen Anlagen und die Infrastruktur des Flughafens sowie die erschlossenen Flächen des interregionalen Gewerbegebietes sind bereits umfangreiche Flächen versiegelt worden. Die genannten Beeinträchtigungen, insbesondere optische Beeinträchtigungen, Emissionen und Versiegelung, werden zunehmen. Sie führen aber auch in der Summation mit anderen bestehenden Nutzungen oder geplanten Vorhaben vor allem in Anbetracht der Flächengröße der FFH-Gebiete und des VSG sowie der Entfernung der relevanten Arten und Lebensraumtypen zum GIB nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Zusammenfassung

Für die Gemeinden Burbach und Neunkirchen wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen ein Handlungsbedarf von 27 ha an GIB bis zum Jahre 2020 errechnet, der in interkommunaler Zusammenarbeit im Gemeindegebiet von Burbach, nördlich des Siegerlandflughafens regionalplanerisch abgedeckt werden soll. Durch die Arrondierung des vorhandenen Gewerbebestands Siegerland-Flughafen kann eine Beanspruchung eines noch unberührten Naturraumes und die Bildung von neuen Gewerbeansätzen an anderer Stelle vermieden werden.

Die Prüfung der Verträglichkeit der regionalplanerischen Festlegung auf = 300 m entfernt liegende Natura 2000-Gebiete lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

FFH-Gebiete und das VSG werden durch die regionalplanerische Festlegung nicht in Anspruch genommen. Durch die zu ändernde Festlegung werden keine Zerschneidungen schutzwürdiger Landschaftsteile verursacht; die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Grad der potenziellen Beeinträchtigungen wird durch die Vorbelastung des Raumes relativiert, da davon ausgegangen werden kann, dass die bereits bestehenden Beeinträchtigungen, die im Wesentlichen vom Betrieb des Siegerland-Flughafens in Form von Lärm- und Lichtemissionen ausgehen, künftige Beeinträchtigungen überlagern werden und auch keine Summationseffekte entstehen. Die Höhe der zu

erwartenden Emissionen wird auf der nachgeordneten Planungsebene geregelt. Des Weiteren hat eine bauliche Inanspruchnahme des geplanten Änderungsbereiches aufgrund der Bodenausprägung nur einen geringen Einfluss auf die hydrologischen Gegebenheiten benachbarter Schutzgebiete. Im Übrigen ist zur Vermeidung bzw. Minderung potenzieller Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete sowie im Bereich der zu ändernden Darstellung selbst im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen, dass die Quellbachbereiche von jeglicher Nutzung freizuhalten sind.

Insgesamt betrachtet kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie der im Anhang I und Artikel 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten mit ihren Lebensräumen.

Quellen

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (1989): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2005): Vorlage 13/01/05, Anlage Nr.5, zur Sitzung des Regionalrates am 09.03.2005

GEMEINDE BURBACH (2005): 37. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Am Rübgarten“; Umweltbericht

GRÜNPLAN (Dortmund 2005): Raumverträglichkeitsstudie zur 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen

FRÖHLICH & SPORBECK (Bochum 2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des MUNLV NRW

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Krefeld 1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. (M. 1 :500.000)

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Krefeld 2001): Bodenkarte NRW (M. 1 :50.000)

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Krefeld 2001): Karte der schutzwürdigen Böden (M. 1 :50.000)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN/LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (Recklinghausen)

1999): Arbeitskarte für die Meldung des Vogelschutzgebietes in der Gemeinde Burbach

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE; BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW: Fachdokumentation Natura 2000. www.natura2000.munlv.nrw.de. Letzter Zugriff 19.08.2005

LANDSCHAFTSGESETZ NRW (LG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 522)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Düsseldorf 2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

Mündliche Mitteilungen

BIOLOGISCHE STATION IM KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2005)

NABU KREISGRUPPE SIEGEN-WITTGENSTEIN (2005)

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN – UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (2005)

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN – UNTERE WASSERBEHÖRDE (2005)

REGIONALPLAN
 TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

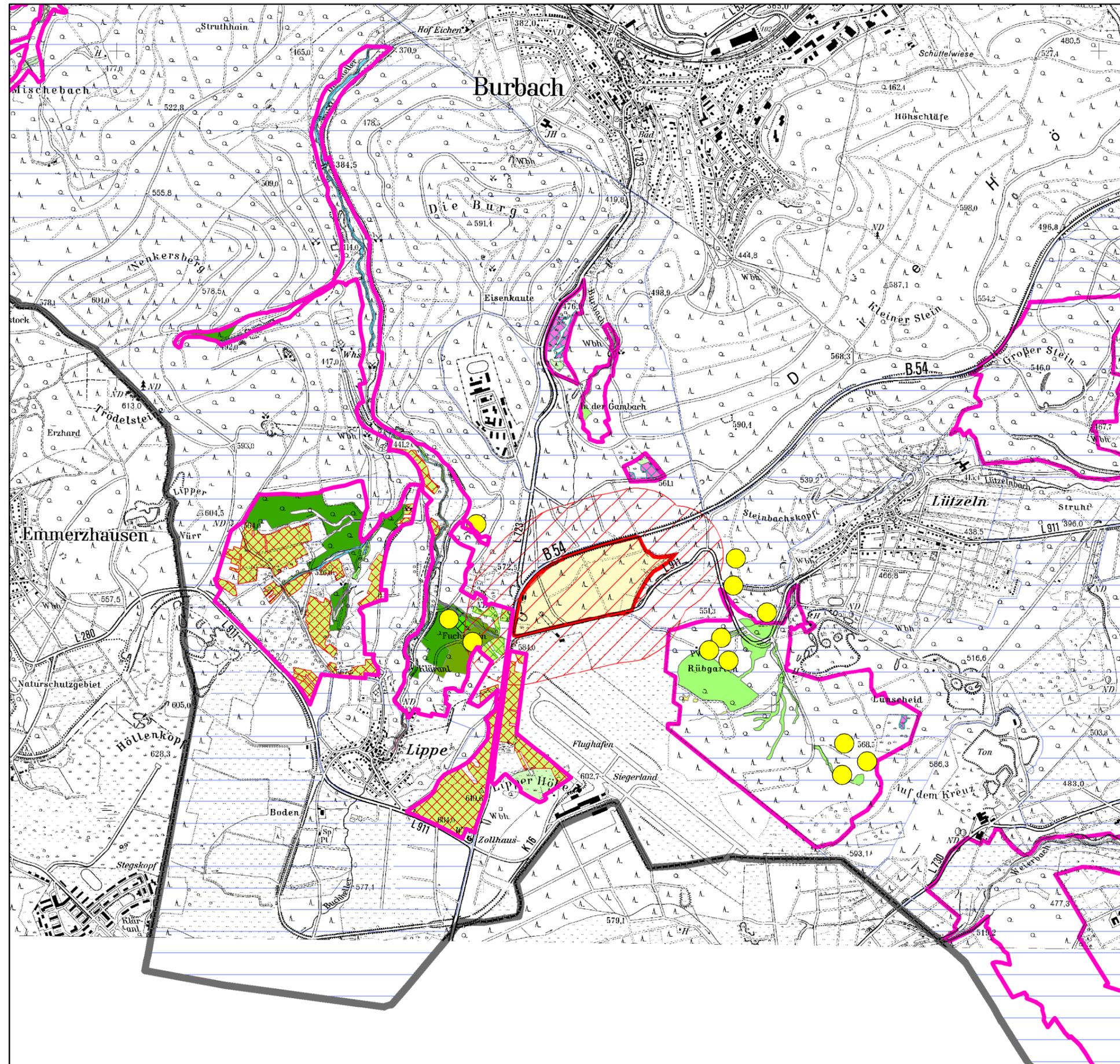
GIB 5
Burbach Lipper Höhe

Legende

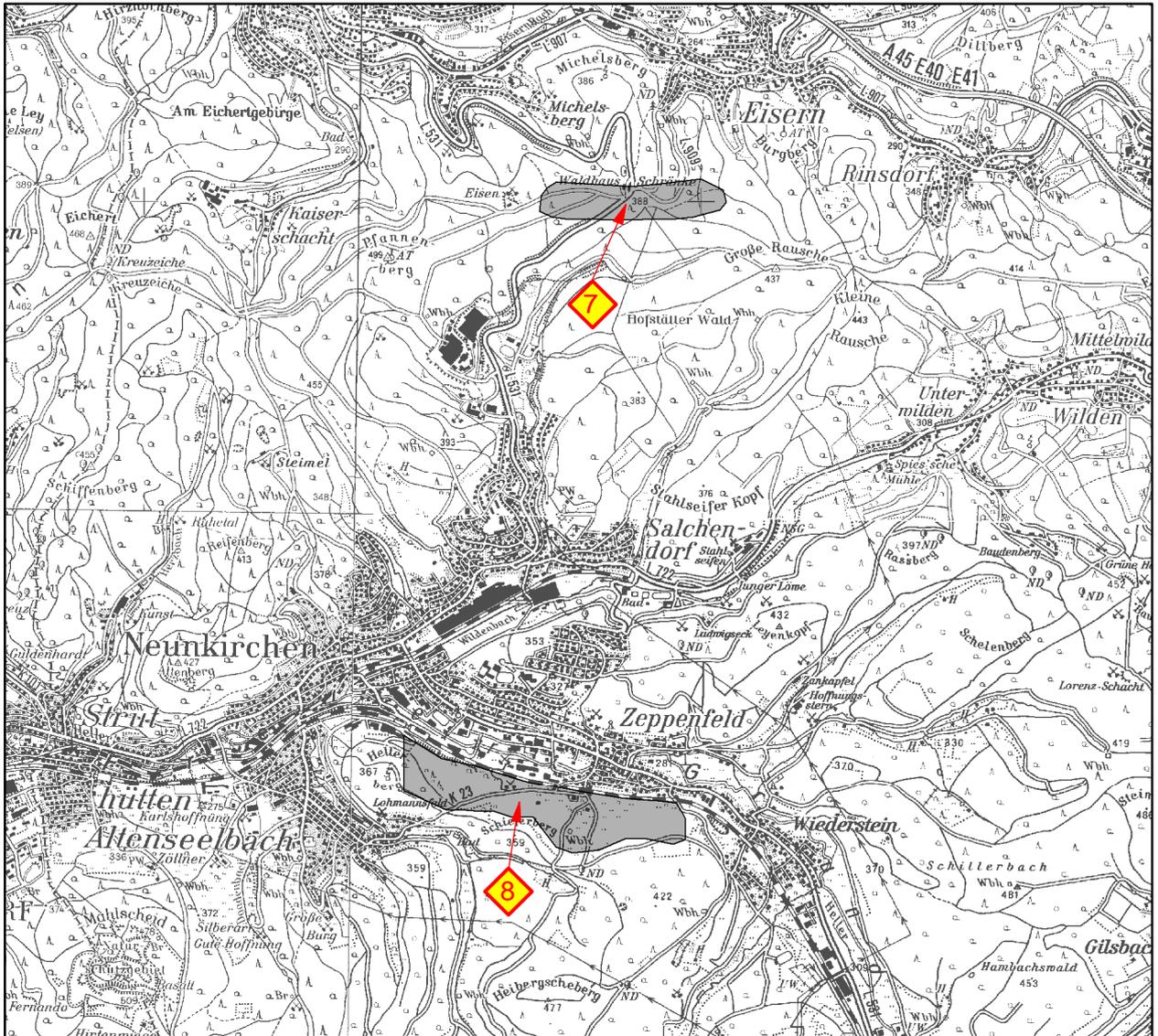
-  Fundorte des Haselhuhnes gem. Kartierung 2000/2001 (lt. Vogelschutzkarte NRW v. 08.2005)
 -  Geplante GIB-Darstellung
 -  300 m-Radius
 -  Angrenzende FFH-Gebiete
 -  Vogelschutzgebiet
 -  Gemeindegrenze von Burbach
- Lebensraumtypen der FFH-Gebiete
-  Fließgewässer mit Unterwasservegetation
 -  Feuchte Hochstaudenfluren
 -  Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
 -  Bergmähwiesen
 -  Borstgrasrasen
 -  Wacholderheiden
 -  Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder
 -  Waldmeister-Buchenwälder
 -  Schlucht- und Hangmischwälder
 -  Hainsimsen-Buchenwälder

Maßstab 1 : 25.000

Stand: August 2005



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
(7) Neunkirchen (Schränke), (8) Neunkirchen (Schieferberg)



Legende

-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Flächen Nr. 7 und 8 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

5.3 Alternativen

5.3.1 Alternative 7: Neunkirchen (Schränke)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Waldbereiche BSLE BSN
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Neunkirchen
Lage	zwischen Neunkirchen-Salchendorf und Siegen-Eisern im Bereich Schränke
bisherige Festlegung	Waldbereiche Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie Erholungsbereiche teilweise Bereiche für den Schutz der Gewässer
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Forstwirtschaft
Realnutzung	Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	L 531, L 909 Neuansatz, Infrastruktur fehlt
Bemerkung	Kollision mit BSN 116 „Hofstätter Wald“ laut Entwurf des Regionalplanes
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ¹	Stufe I und Stufe II betroffen
Schutzwürdige Biotope ²	- BK-5113-048 „Niederwaldkomplex südlich Eisern und Eiserfeld“ - BK-5113-062 „Niederwaldkomplex Salchendorf und Eisern“
§ 62 Biotop ²	nicht bekannt
geschützte Tiere ²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen ²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes auf stark bewegtem Gelände geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden ³	Kleinflächig kommen schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	Im östlichen Teil ist ein Wasserschutzgebiet betroffen.
Klima/Luft	Waldklima
Kulturelles Erbe	Folgende Bodenkarten kommen vor: - Hohlwegreste Eiserfeld-Salchendorf - Schlackenstell
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbebauung an
Vorprägung	Neuansatz
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust (Wald) am Ort des Eingriffs Zerschneidung eines großen Waldgebietes
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungs- und Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Drei Bodenkarten werden überplant.
Bevölkerung	erhöhtes Verkehrsaufkommen für die Anlieger im Bereich der Zubringerstraßen
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Wald-, Freiraum- und Erholungsraumanspruchnahme und stellt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, vor allem des geplanten BSN „Hofstätter Wald“, und des Landschaftsbildes dar. Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar ist.	

5.3.2 Alternative 8: Neunkirchen (Schieferberg)

Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Neunkirchen
Lage	südlich Zeppenfeld
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	Wald und landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	ungenügende verkehrliche Erschließung; Bahnunterführung unzureichend (von LKW nicht nutzbar), daher Erschließung über die K 23 von Altenseelbach Infrastruktur fehlt
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	kleinflächig Stufe II betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	GB-5214-215 Feucht- und Nassgrünland
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Sumpf-Storchenschnabel-Fadenbinse
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	nach Süden hin ansteigendes überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gelände, das östlich, südlich und westlich von Wald umgeben wird Im Norden grenzt die Bahnlinie an. Die offenen Flächen stellen einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend walddreichen Landschaft der Umgebung dar. geeignet für landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Kleinflächig kommen schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	Im östlichen Teil ist ein Wasserschutzgebiet betroffen.
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbebauung an
Vorprägung	Neuansatz
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	Auswirkungen auf Sumpf-Storchenschnabel-Fadenbinse
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungs- und Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	starke Beeinträchtigung der Bewohner von Altenseelbach durch erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich der K 23
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Es werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Ein nach § 62 LG geschützter Biotop wird überplant. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freiraum- und Erholungsrauminanspruchnahme und stellt eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Wegen der nördlich angrenzenden Bahngleise muss die Erschließung über die K 23, die durch Altenseelbach führt, erfolgen. Dieses führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität der dort ansässigen Bevölkerung.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar ist.</p>	

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Burbach (Würgendorf)



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Fläche Nr. 9 von 10

Maßstab 1 : 50.000



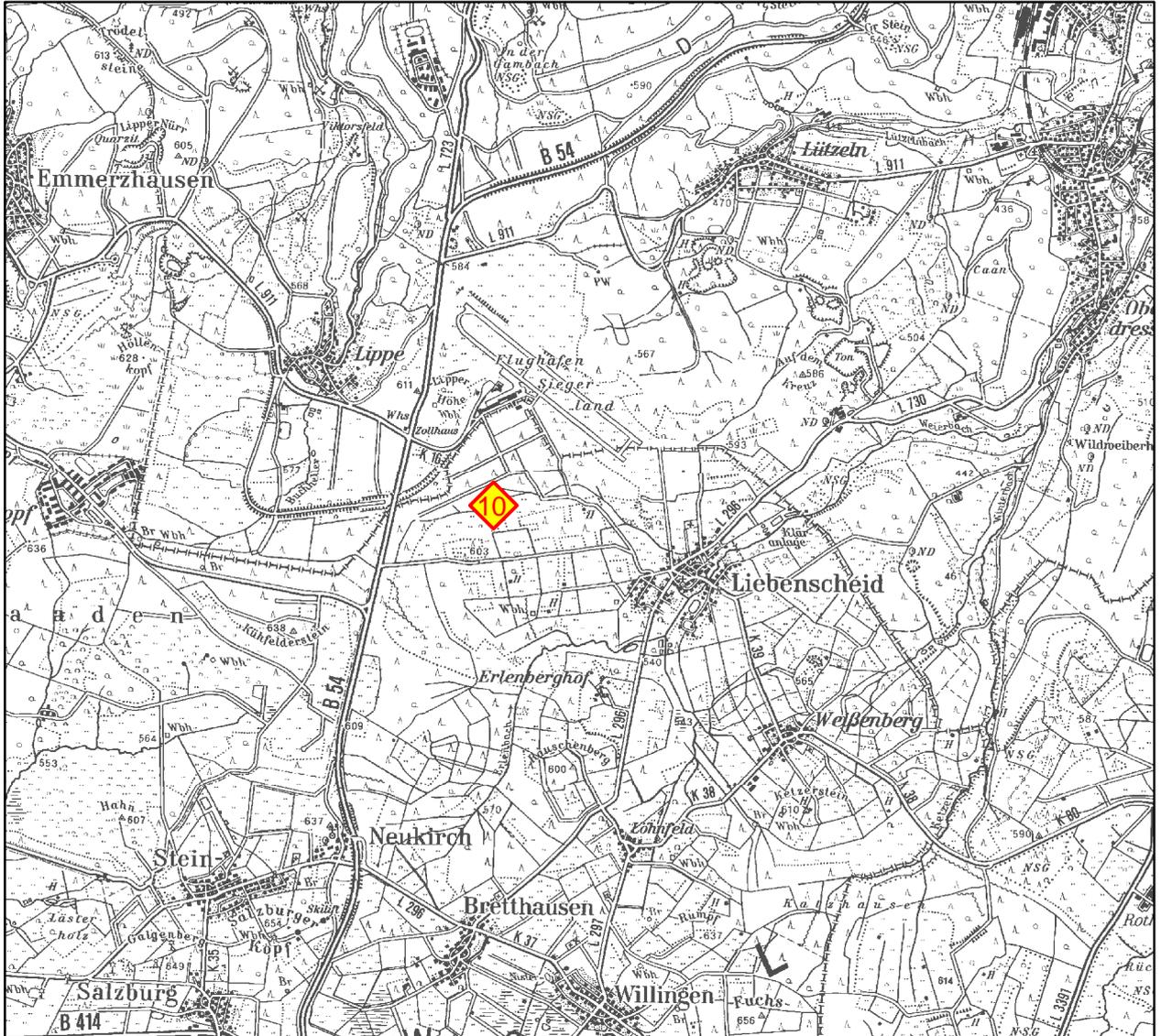
Stand: September 2005

5.3.3 Alternative 9: Burbach (Würgendorf)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	22 ha
Gemeinde	Burbach
Lage	Würgendorf, südlich der Bahnlinie zwischen Wasserscheide und dem bestehenden Industriepark Burbach
bisherige Festlegung	GIB
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Wegen der nördlich angrenzenden Bahngleise muss die Erschließung von Osten her neu erstellt werden.
Bemerkung	Der im geltenden Regionalplan festgelegte GIB soll aufgegeben werden.
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope ²	BK-5214-094 teilweise betroffen
§ 62 Biotop ²	GB-5214-502 betroffen (Nass- und Feuchtgrünland/Magerwiese und -weiden)
geschützte Tiere ²	auf der Fläche nicht bekannt, angrenzend wurden Wiesenpieper und Braunkehlchen kartiert
geschützte Pflanzen ²	Vorkommen von Trollblume und Herbstzeitlose
FFH/Vogelschutz	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	nach Süden hin leicht ansteigendes, landwirtschaftlich genutztes Gelände Der nördlich angrenzende Bahndamm ist gut eingegrünt. Die Fläche ist von naturnahen Strukturen wie Hecken, Baumgruppen und Feucht- und Magerwiesen durchzogen und stellt einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend walddreichen Landschaft der Umgebung dar. geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden ³	Auf jeweils ca. 10 % der Fläche kommen schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) und schutzwürdige Grundwasserböden –sw 1bg- vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Oberflächengewässer betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	östlich und nördlich grenzt Wohnbebauung an
Vorprägung	Westlich, durch eine Abstandsfläche unterbrochen, grenzt ein Gewerbegebiet an.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	Beeinträchtigung geschützter Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Entstehung eines durchgehenden Gewerbebandes, was zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt - Verlust von Erholungs- und Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität - erhöhtes Verkehrsaufkommen - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Die Umsetzung des GIB führt zu einer Inanspruchnahme von Freiraum- und Erholungsraum. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein nach § 62 LG geschützter Biotop wird überplant. Auf der Fläche bzw. im Umfeld kommen geschützte Tier- und Pflanzenarten vor. Im Talraum entsteht ein durchgehendes Gewerbeband.</p> <p>Die Umsetzung des GIB würde eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes darstellen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung an dieser Stelle nicht mehr vorgesehen ist.</p>	

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Burbach (IKZ Flughafen - Siegerland / südliche Erweiterung)



Legende



Fläche Nr. 10 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

5.3.4 Alternative 10: IKZ Flughafen - Siegerland / südliche Erweiterung (Rheinland-Pfalz)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (Rheinland-Pfalz)
Lage	südlich des interregionalen Gewerbegebietes „Flughafen - Siegerland“ zwischen Liebenscheid, Erlenberghof und der B 54
Gemeinde	Ortsgemeinde Liebenscheid
Realnutzung	Wald und landwirtschaftliche Nutzung
Darstellung im LEP III Rheinland-Pfalz	- Kernraum für den Arten- und Biotopschutz - Wassersicherungsraum
Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (Stand 8/2002)	Gesamte Fläche: Vorranggebiet für Arten- / Biotopschutz Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes Teilfläche: Wasserschutzgebiet
FFH/Vogelschutz	Auf der Fläche befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Südlich und östlich grenzt direkt an den Bereich des FFH-Gebiet 5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ an. Die östlich angrenzende Teilfläche des o. a. FFH-Gebietes ist auch als Vogelschutzgebiet 5314-401 „Hoher Westerwald“ gemeldet.
B. Einschätzung	
Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der planerischen Vorgaben ist eine südliche Erweiterung des interregionalen Gewerbegebietes „Flughafen - Siegerland“ nicht möglich.	

5.4 Abwägung der Wahl der Alternativen

Für die künftige gewerbliche Entwicklung der Gemeinden Burbach und Neunkirchen ist aus regionalplanerischer Sicht ein neuer GIB in einer Größenordnung von 27 ha erforderlich. Er soll in interkommunaler Zusammenarbeit realisiert werden.

Die Überprüfung der beiden in der Gemeinde Neunkirchen gelegenen Suchräume „Schränke“ und „Schieferberg“ hat ergeben, dass sie aus unterschiedlichen Gründen für eine gewerbliche Nutzung nicht in Betracht kommen.

Der Bereich „Schränke“ würde einen völligen Neuansatz in der freien Landschaft inmitten eines großen zusammenhängenden Waldbereiches darstellen und zudem mit einem geplanten BSN kollidieren. Eine Umsetzung des Bereiches „Schieferberg“ würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich ziehen. Darüber hinaus wäre der Bereich nur sehr schwierig unter erheblicher Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung zu erschließen.

Auch die geprüften Alternativen in der Gemeinde Burbach (Würgendorf und IKZ Flughafen/Erweiterung) scheiden für eine gewerbliche Nutzung aus. Im bisher dargestellten GIB Würgendorf liegen mehrere geschützte Biotope nach § 62 LG NRW. Ferner zeichnet sich ein hohes Konfliktpotenzial mit der nahe liegenden Wohnbebauung des Ortsteiles Würgendorf und dem Landschaftsbild ab. Die geprüfte Erweiterung des GIB südlich des Flughafens stellt der Entwurf für den neuen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz sowie als Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes dar. Eine Teilfläche wird darüber hinaus als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der planerischen Vorgaben ist eine Erweiterung des bestehenden GIB nach Süden nicht möglich.

Im Vergleich mit diesen Alternativen ist der GIB „Lipper Höhe“ als die bessere Lösung zur Abdeckung des Handlungsbedarfs der beiden Gemeinden zu bewerten. Zum Einen ist eine gute verkehrliche Anbindung vorhanden, zum Anderen schließt er an bereits bestehende Rauminanspruchnahmen an und vermeidet so eine weitere Zersiedlung der Landschaft. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu diesem Bereich kommt zu dem Ergebnis, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten kommt.

Aufgrund dieser Vorgaben und der Ergebnisse der Alternativenuntersuchungen ist es daher gerechtfertigt, den Bereich „Lipper Höhe“ als GIB darzustellen. Die geprüften Alternativen entsprechen den regionalplanerischen Vorgaben nicht.

6 Weitere alternative Suchräume

6.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

6.1.1 Alternative 5: Kirchhundem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe)

Südwestlich der Ortslage Kirchhundem-Rahrbach liegt im Bereich des „Drewer Waldes“ auf der sogenannten „Rahrbacher Höhe“ ein größerer Suchraum, der auf Planungsüberlegungen verschiedener Kommunen zurückgeht. Sie haben zum Ziel, in diesem Bereich einen ca. 100 ha großen neuen Siedlungsansatz für Gewerbe- und Industrieansiedlungen in interkommunaler Zusammenarbeit vorzusehen.

Dieses fast ausschließlich mit Wald bestandene Gebiet ist flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und enthält mehrere schutzwürdige Biotope und sogenannte „§ 62-Biotop“.

Eine verkehrliche Erschließung ist abhängig von der Realisierung der geplanten B 517 n.

6.1.2 Alternative 6: Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)

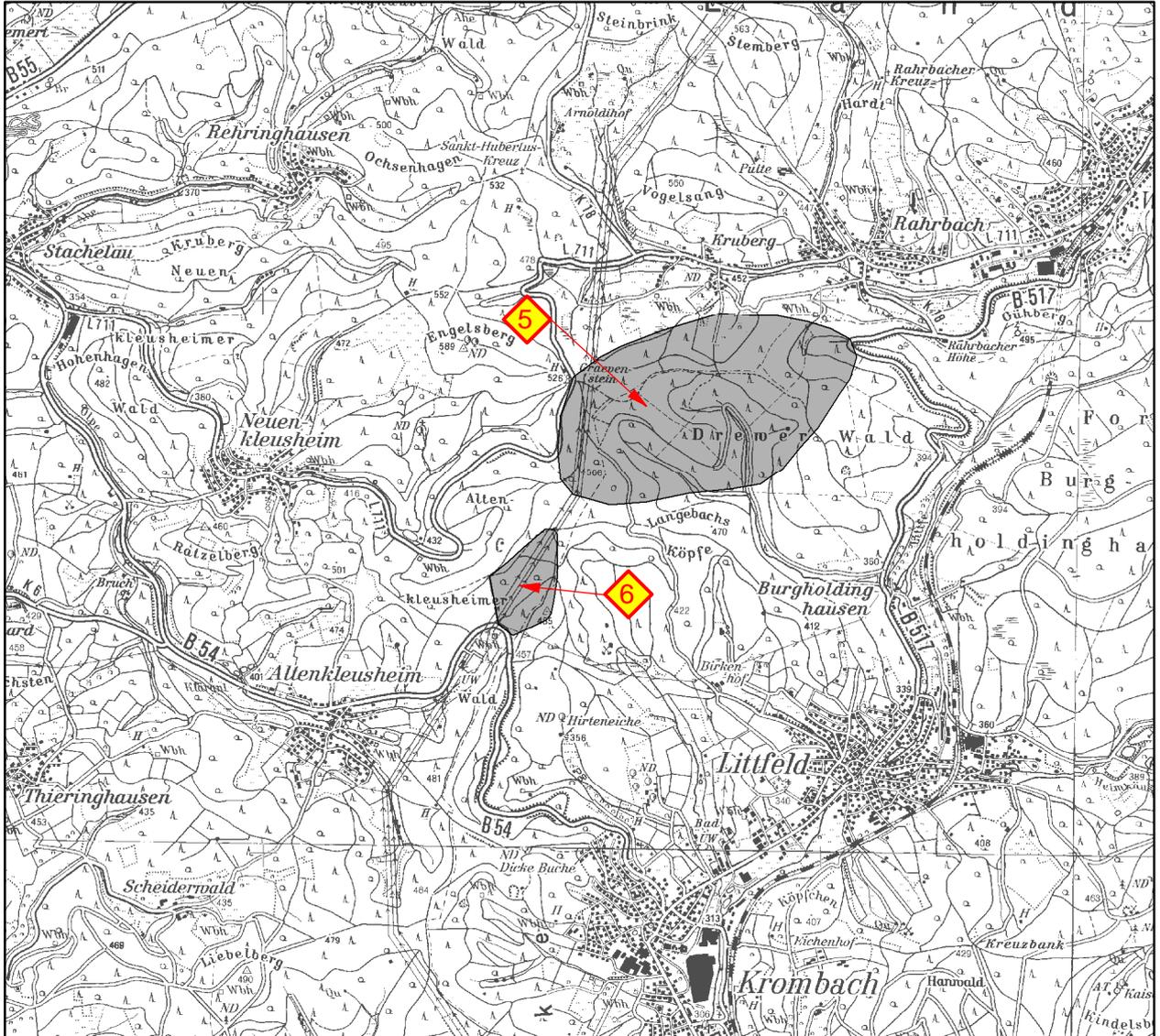
Nordöstlich der Ortslage Olpe-Altenkleusheim befindet sich überwiegend auf dem Gebiet der Stadt Olpe an der B 54 im Bereich der Krombacher Höhe ein Suchraum für einen neuen gewerblichen Siedlungsansatz zur Entwicklung in interkommunaler Zusammenarbeit der Städte Kreuztal und Olpe (ca. 60 – 70 ha).

Dieser Bereich ist durchzogen von mehreren Hochspannungsfreileitungen, die von dem südwestlich gelegenen Umspannwerk ausgehen. Er wird bis auf die Schutzstreifen der Leitungstrassen ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt.

Es ist bekannt, dass hier früher intensive Bergbauaktivitäten des tages- und oberflächennahen Erzbergbaues stattgefunden haben.

Ein Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz könnte künftig über die Verbindung von der B 54 zur A 4 erfolgen, die z. Zt. gebaut wird.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
(5) Kirchhundem / Kreuztal (Rahrbacher Höhe),
(6) Olpe / Kreuztal (Krombacher Höhe)



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Flächen Nr. 5 und 6 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

6.2 Steckbriefe der weiteren alternativen Suchräume

6.2.1 Alternative 5: Kirchhundem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Kirchhundem/Kreuztal
Lage	südlich Rahrbach westlich der B 517, nördlich und östlich der L 711 im Bereich des Drewer Waldes
bisherige Festlegung	Waldbereiche Bereiche für den Schutz der Landschaft Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	- im Bereich Kreuztal: Flächen für Forstwirtschaft, LSG - im Bereich Kirchhundem: Flächen für die Forstwirtschaft
Realnutzung	Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	neuer Siedlungsansatz Erschließung und Infrastruktur fehlt
Bemerkung	In dem Bereich fanden früher Bergbauaktivitäten statt. Die dadurch entstandenen schädigenden Auswirkungen sind zur Zeit nicht abschätzbar.
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	flächendeckend LSG (Landschaftsplan Kreuztal und LSG „Kreis Olpe“) geschützter Landschaftsbestandteil LB 31 Grubenstollen der Grube „Edle Rose“ (LP Kreuztal)
Biotopverbundfläche ¹	Teilbereiche liegen im Biotopverbund. Verbundflächen Stufe 2
Schutzwürdige Biotope ²	- BK-4913-156 „Oberes Langenbach-Tal mit Stolleneingängen“ - BK-4913-161 „Nördliches Nebensiepen des Langenbach-Tales“ - BK-4913-166 „Eichenwald südlich Rahrbach“ - BK-4913-163 „Buchenwald im Drewer Wald“
§ 62 Biotop ²	- GB-4913-604 Quellbereiche - GB-4913-605 Quellbereiche/Fließgewässer - GB-4913-606 Quellbereiche/Fließgewässer - GB 4913-607 Quellbereiche - GB 4923-608 Höhlen und Stollen - GB 4913-609 Bruch- und Sumpfwälder/Auwälder/ Quellbereiche/Fließgewässer - GB 4913-610 Höhlen und Stollen - GB-4913-636 Quellbereiche
geschützte Tiere ²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt

geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Westlich und nördlich grenzt der Naturpark Ebbegebirge an. Ein Wanderweg (Bezirks- und Verbindungsweg) führt durch den Bereich.
Landschaftsbild Erholungseignung	großes zusammenhängendes Waldgebiet auf stark bewegtem, zum Teil steil ansteigendem Gelände geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Ca. 50 % der Fläche wird von schutzwürdigen Böden –sw1ff- (Regelungs- u. Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit), ca. 15 % von besonders schutzwürdigen trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden (–sw3bz-) und ca. 10 % von besonders schutzwürdigen Grundwasserböden (-sw3bg-) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- kein Wasserschutzgebiet betroffen - Langenbach und Nebenbäche - mehrere kleine Quellbereiche
Klima/Luft	Waldklima
Kulturelles Erbe	Folgende Bodendenkmäler kommen in dem Bereich vor: <ul style="list-style-type: none"> - Grube Moses - Hohlweg am Engelsberg - Grube Edle Rose Folgende Bodenerkundern kommen in dem Bereich vor: <ul style="list-style-type: none"> - Hohlwegreste - alte Straßenverbindung Krombach-Attendorn - Grube Katharina - Grube Robertus - Grube Friedrichszeche - Grube Vergeltung - Grube Tilly - Historischer Grenzstein der Siegener Hecke
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbereiche an
Vorprägung	im westlichen Bereich Elektrizitätsfernleitungen
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs Überbauung und Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> - exponierte Lage, weithin einsehbar - sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum/Erholungsflächen
Boden	<p>Aufgrund der Topographie sind zur Erschließung und Bebauung erhebliche Bodenbewegungen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust forstwirtschaftlicher Produktionsflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges - mögliche Beeinträchtigung von Quellbereichen und des Langenbaches
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Bodendenkmälern und Bodenurkunden
Bevölkerung	keine
Wechselwirkungen	<p>Aus regionalplanerischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Einschätzung	
<p>Die Umsetzung eines GIB führt zu einer Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, was mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden wäre.</p> <p>Aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen (neuer Siedlungsansatz) Gegebenheiten sowie der nicht abschätzbaren bergbaulichen Beeinträchtigungen ist aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar.</p>	

6.2.2 Alternative 6: Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Olpe/Kreuztal
Lage	nordöstlich von Altenkleusheim, nördlich der Krombacher Höhe im Bereich der Kreisgrenze
bisherige Festlegung	Waldbereiche Bereiche für den Schutz der Landschaft Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	- im Bereich Kreuztal: Flächen für Forstwirtschaft, LSG - im Bereich Olpe: Flächen für Wald
Realnutzung	Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	neuer Siedlungsansatz, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur fehlt, Anbindung an A 4 im Bau
Bemerkung	In dem Bereich fanden früher Bergbauaktivitäten statt. Die dadurch entstandenen schädigenden Auswirkungen sind zur Zeit nicht abschätzbar.
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	flächendeckend LSG (Landschaftsplan Kreuztal und LSG „Kreis Olpe“)
Biotopverbundfläche¹	Teilbereiche liegen im Biotopverbund Verbundflächen Stufe 2
Schutzwürdige Biotope²	- BK-4913-124 „Eichenwälder östlich des Stübelhagen“ - angrenzend: BK-4913-124 „Eichenwald östlich des Stübelhagen“
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Der Bereich liegt im Naturpark Ebbegebirge.
Landschaftsbild Erholungseignung	bewaldeter, nach Norden, Osten und Westen hin ansteigender Talbereich, der durch eine Hochspannungstrasse durchschnitten wird Hochspannungsleitungen prägen das Landschaftsbild. Aufgrund dieser Vorbelastung ist der Bereich nur bedingt für die landschaftsorientierte Erholung geeignet.

Boden³	Ca. 10 % der Fläche wird von besonders schutzwürdigen Staunässeböden (-sw3bs-) und ca. 5 % der Fläche von besonders schutzwürdigen trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden (-sw3bz-) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- kein Wasserschutzgebiet betroffen - keine stehenden und fließenden Gewässer betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	Ein Bodendenkmal (Bergbau Elpertshagen) kommt in dem Bereich vor. Folgende Bodenkunden kommen vor: - ehemalige Straßenverbindung - Siegener Hecke mit Littfelder Schlag - Hohlwegreste
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbereiche an
Vorprägung	Südlich angrenzend befindet sich ein Umspannwerk. Die gesamte Fläche wird von einer Hochspannungstrasse durchschnitten.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- zusätzliche Beeinträchtigung eines bereits stark vorbelasteten Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum
Boden	Aufgrund der Topographie sind zur Erschließung und Bebauung erhebliche Bodenbewegungen erforderlich. - Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust forstwirtschaftlicher Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	- Verlust von Bodendenkmälern und Bodenkunden
Bevölkerung	keine
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme

C. Einschätzung

Die Umsetzung eines GIB wäre mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden.

Wegen der vorhandenen Hochspannungsleitungen kann ein großer Teil der Fläche nicht bebaut werden. In dem Bereich ist die Neuführung der B 517 n geplant. Der genaue Trassenverlauf ist noch nicht bekannt.

Aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen (neuer Siedlungsansatz) Gegebenheiten, der nicht abschätzbaren bergbaulichen Beeinträchtigungen, der geplanten Straße und der vorhandenen Hochspannungsleitungen ist aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar.

6.3 Bewertung

Bei den **Alternativen 5 (Rahrbacher Höhe)** und **6 (Krombacher Höhe)** handelt es sich um größere Suchräume, die vor allem von benachbarten Kommunen aus dem Siegener Raum (u. a. Stadt Kreuztal) diskutiert werden.

Die **Rahrbacher Höhe** liegt überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhudem. Sie stellt einen großen gewerblich/industriellen Neuanfang in einem geschlossenen Landschaftsraum dar. Die Umsetzung würde zu einer Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes führen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Aufgrund der exponierten Lage wäre eine weite Einsehbarkeit gegeben. Die Topographie würde erhebliche Bodenbewegungen erforderlich machen.

Die Realisierung würde zudem ganz entscheidend vom Bau einer äußeren Erschließung (geplante B 517 n) abhängen. Außerdem sind entsprechend große Bedarfe an künftigen neuen Gewerbe- und Industrieflächen in diesem Raum zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Der Standort der **Krombacher Höhe** liegt fast ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Olpe. Auch hier würde es sich um einen neuen Siedlungsansatz handeln, durch den ein zusammenhängender Freiraumbereich in exponierter Lage in Anspruch genommen würde. Die Umsetzung wäre mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden. In absehbarer Zeit ist dieser Bereich zwar verkehrlich an die A 4 angebunden, jedoch fehlt die gesamte Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Außerdem birgt der Bereich erhebliche Probleme für eine bauliche Nutzung in sich wegen des vorhandenen Leitungsbündels, der noch nicht bestimmten Lage der geplanten B 517 n sowie der bergbaulichen Vorbelastungen. Schließlich besteht auch hier aus quantitativer Sicht keine Notwendigkeit, einen weiteren GIB darzustellen, zumal die Stadt Olpe ihren GIB-Bedarf am Standort Hüppcherhammer abdeckt und daher für eine interkommunale Zusammenarbeit am Standort Krombacher Höhe nicht mehr in Betracht kommt.

7 Erweiterung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze

7.1 Vorstellung der Bereiche

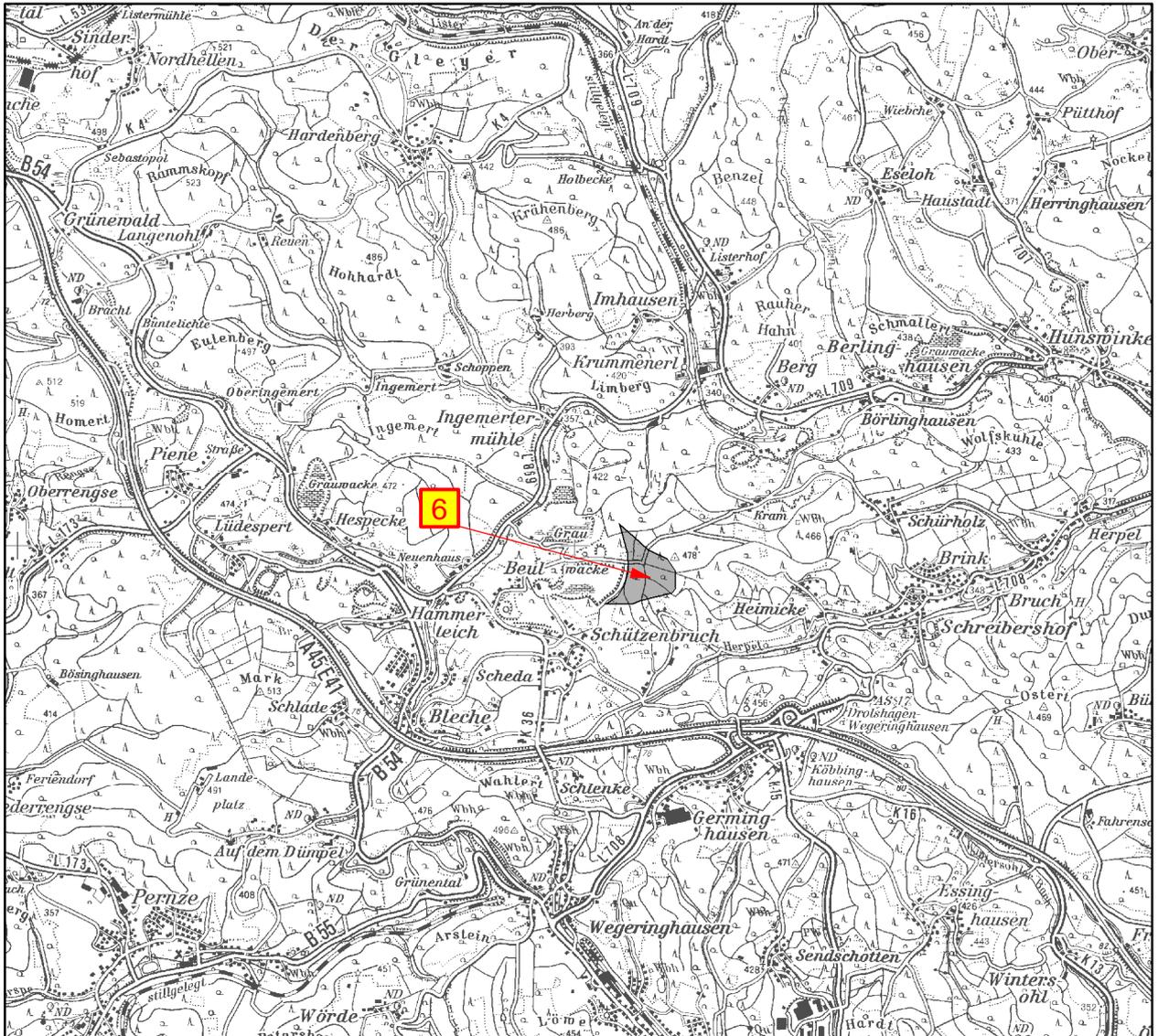
7.1.1 Drolshagen-Listertal 2

Im Listertal wird in verschiedenen Steinbrüchen der dort vorkommende Grauwackensandstein gewonnen. Diese Steinbrüche liegen teilweise im Geltungsbereich des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen. Aufgrund der Bedarfssituation ist der Abgrabungsbereich „Listertal 2“ neu abzugrenzen.

7.1.2 Bad Berleburg-Raumland

Aufgrund der geologischen Gegebenheit findet in diesem Steinbruch die gebündelte Gewinnung von Quarzit, Grauwackensandstein und Schiefer statt. Die Neuabgrenzung des Abgrabungsbereiches wurde durch neuere Erkenntnisse der Lagerstättenerkundung notwendig.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
Drolshagen (Listertal 2)



Legende

-  Erweiterungsbereich
-  Fläche Nr. 6 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

7.2 Steckbriefe für die Abgrabungsbereiche

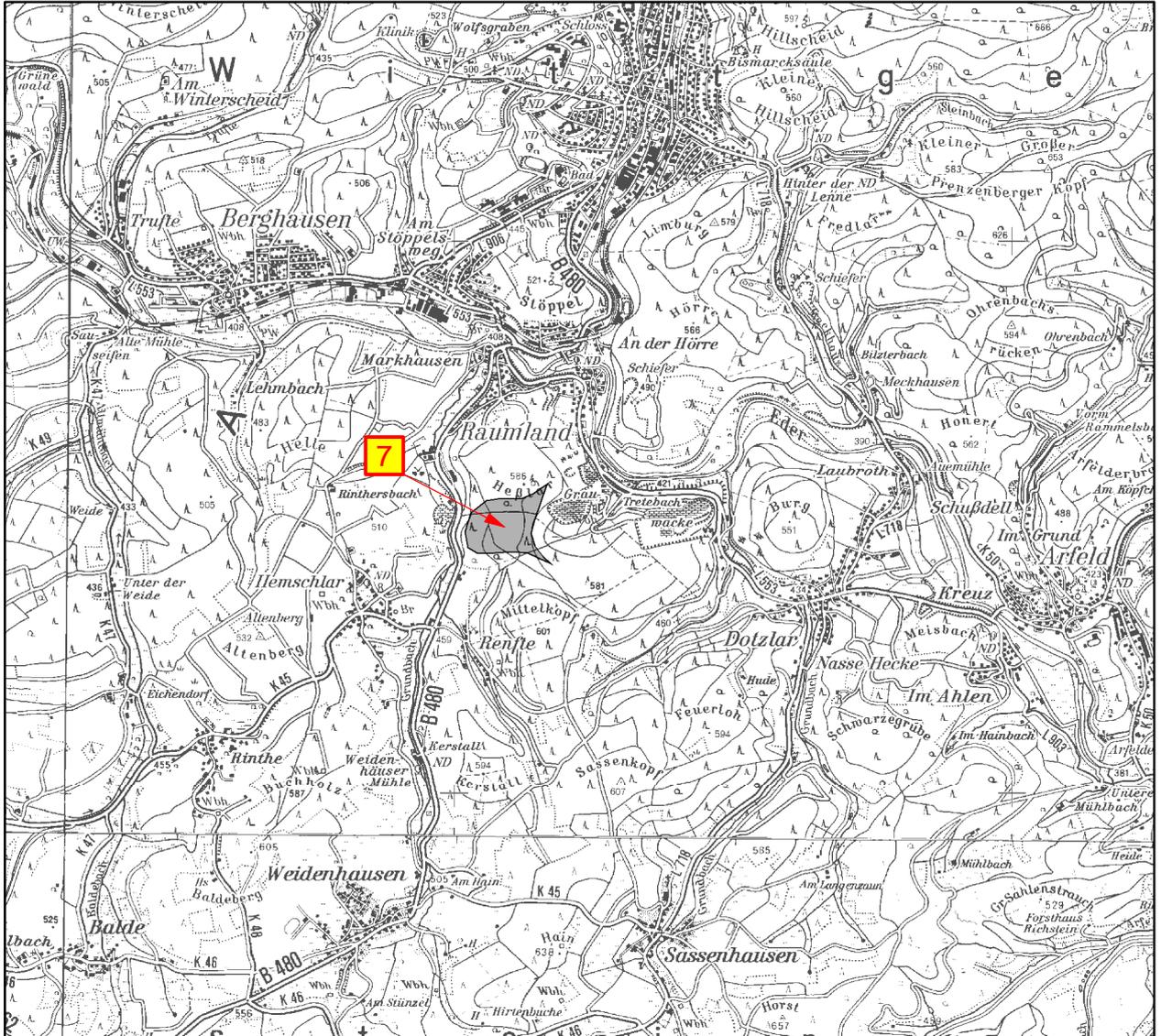
7.2.1 Drolshagen Listertal 2

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Darstellung	Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
Flächengröße	20 ha
Gemeinde	Drolshagen
Lage	nördlich von Scheda
bisherige Darstellung	Agrar- und Waldbereiche Die östliche Erweiterung liegt im Bereich für den Schutz der Landschaft.
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, Wald
Verkehrsanbindung	vorhanden, da Erweiterung eines bestehenden Abgrabungsbereichs
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	Die Erweiterung liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Bigge- und Listertalsperre“.
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	In dem bereits bestehenden Steinbruch: - Grasfrosch - Geburtshelferkröte - Erdkröte
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge.
Landschaftsbild Erholungseignung	überwiegend Wald im Wechsel zu offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen Im Übergang zum bestehenden Steinbruch ist bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorhanden. Aufgrund dieser Vorbelastung und des Steinbruchbetriebes ist nur eine eingeschränkte Erholungseignung gegeben.

Boden³	Auf ca. 35 % der Fläche kommt schutzwürdiger Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- Bereich für den Gewässerschutz (Einzugsbereich der Listertalsperre) - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	grenzt an Außenbereichsbebauung an
Vorprägung	bestehender Steinbruch
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	Die o. a. Amphibien kommen auf der bereits beste-henden Betriebsfläche vor. Dieser Bereich wird nicht weiter abgebaut, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser geschützten Arten zu erwarten sind.
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungsraum - Immissionen durch Steinbruchbetrieb
Boden	- Verlust von Boden im Bereich des Abbaus - Verlust von land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfläche
Wasser	voraussichtlich keine negativen Auswirkungen
Klima/Luft	- Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Abgrabung und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- Immissionen durch die Abbautätigkeit - Erschütterungen durch Sprengungen - Beeinträchtigung der Wohnqualität
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: Verlust von Agrar- und Waldbereichen

C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung
Der Bereich wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche würden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.
E. Monitoring
Monitoring erfolgt durch die Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.
F. Planalternativen
Die räumlichen Gegebenheiten im Allgemeinen und die Gegebenheiten der Lagerstätte im Besonderen lassen die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nur in der vorgesehenen Form sinnvoll erscheinen. Planalternativen bestehen daher nicht.
G. Zusammenfassung
<p>Die Abgrabung führt zu einer Inanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Bereich des LSG „Bigge- und Listertalsperre“ wird überplant. Die vorhandene Erschließung und Infrastruktur kann genutzt werden. Die geplante Erweiterung bedeutet vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den Verlust von Boden. Auch wird die Wohnqualität für die Anlieger beeinträchtigt.</p> <p>Allerdings handelt es sich nicht um einen neuen Abgrabungsansatz. So ist das Landschaftsbild durch den bestehenden Steinbruch bereits stark beeinträchtigt. Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Abgrabungsbereichs handelt, ist diese Erweiterung des Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.</p>

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
Bad Berleburg (Raumland)



Legende

-  Erweiterungsbereich
-  Fläche Nr. 7 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

7.2.2 Bad Berleburg-Raumland

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Darstellung	Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
Flächengröße	19 ha
Gemeinde	Bad Berleburg
Lage	südlich von Raumland
bisherige Darstellung	- Waldbereiche - überwiegend Bereiche für den Schutz der Landschaft - Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für Wald
Realnutzung	Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	vorhanden, da Erweiterung eines bestehenden Abgrabungsbereichs
Bemerkung	Neuabgrenzung des bestehenden Abgrabungsbereichs: Erweiterung um 19 ha im Westen bei gleichzeitiger Reduzierung um 23,5 ha im Norden und Osten
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Einwirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Rothaargebirge.
Landschaftsbild Erholungseignung	Wald, durch den ein Hauptwanderweg des Naturparks „Rothaargebirge“ führt geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Auf ca. 30 % der Fläche kommen besonders schutzwürdige –sw3ff- trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden und auf ca. 10 % der Fläche schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant

Klima/Luft	Waldklima
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbereiche
Vorprägung	Östlich grenzt der bestehende Steinbruch an.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungsbereichen - Überplanung eines Wanderweges
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Boden im Bereich des Abbaus - Verlust von forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	voraussichtlich keine negativen Auswirkungen
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Abgrabung und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	im direkten Umfeld keine Beeinträchtigung
Wechselwirkungen	aus regionalplanerischer Sicht: keine
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlichen Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Reduzierung des Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Norden und Osten gegenüber dem zur Zeit gültigen Regionalplan per Saldo um 4.6 ha.</p> <p>Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>	
E. Monitoring	
Monitoring erfolgt durch die Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.	
F. Planalternativen	
Die räumlichen Gegebenheiten im Allgemeinen und die Gegebenheiten der Lagerstätte im Besonderen lassen die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nur in der vorgesehenen Form sinnvoll erscheinen. Planalternativen bestehen daher nicht.	

G. Zusammenfassung

Die Abgrabung führt zu einer Inanspruchnahme von Wald. Ein Bereich des LSG „Rothaargebirge“ wird überplant. Die vorhandene Erschließung und Infrastruktur kann genutzt werden.

Die geplante Erweiterung bedeutet vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den Verlust von Boden. Allerdings handelt es sich nicht um einen neuen Abgrabungsansatz. So ist das Landschaftsbild durch den bestehenden Steinbruch bereits stark beeinträchtigt. Da es sich um die Neuabgrenzung eines bestehenden Abgrabungsbereichs handelt und dieser an anderer Stelle reduziert wird, ist die Erweiterung vertretbar.

7.3 Bewertung

Die beiden Erweiterungen betreffen bestehende Abgrabungsbereiche, die bereits seit mehreren Jahrzehnten zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Die festgestellten negativen Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt. Angesichts der Gegebenheiten der Lagerstätten ist die räumliche Erweiterung der bestehenden Abgrabungsbereiche nur in der vorgesehenen Richtung möglich.

Alternativen zur Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche können Neuaufschlüsse an anderer Stelle sein, die jedoch in der Regel mit weit gravierenderen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind.

C Nichttechnische Zusammenfassung

Bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, hat die Strategische Umweltprüfung zu einem insgesamt positiven Ergebnis geführt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen konnten weitestgehend vermieden werden.

Die Wohnbauflächenreserven der Flächennutzungspläne der Kommunen sind durchweg für den Planungshorizont dieser Regionalplanfortschreibung ausreichend, so dass eine Neudarstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen nicht erforderlich ist. Vielmehr konnten gegenüber dem geltenden Regionalplan im Entwurf der Fortschreibung insgesamt 141 ha ASB zurückgenommen werden.

Bei den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen besteht dagegen ein Handlungsbedarf von 87 ha. Er soll auf fünf neu ausgewiesenen Standorten, zum Teil in interkommunaler Zusammenarbeit, abgedeckt werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt konnten durch die Auswahl der Standorte aber weitestgehend vermieden werden.

Ferner wurden zwei Erweiterungen von Abgrabungsbereichen einer Umweltprüfung unterzogen. Die festgestellten negativen Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt. Angesichts der Gegebenheiten der Lagerstätten ist die räumliche Erweiterung der bestehenden Abgrabungsbereiche nur in der vorgesehenen Richtung möglich.

Diesen Freirauminanspruchnahmen stehen deutliche Erweiterungen freiraumschützender Darstellungen gegenüber. So sind etwa die Bereiche für den Schutz der Natur von 8,5 % auf 11,6 % der Gesamtfläche des Plangebietes ausgeweitet worden.

D Anhang

Verzeichnis der Abkürzungen

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BK	Biotopkataster
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GB	Geschützte Biotope (nach § 62 Landschaftsgesetz NRW)
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche)
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro NRW	Landesentwicklungsprogramm
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
SUP-RL	Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung
TA	Teilabschnitt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VSG	Vogelschutzgebiet
WI	Wirkintensität

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002
(BGBl 2002, S. 1193)

EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 2. April 1979, zuletzt
geändert am 23. September 2003

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), (Richtlinie 92/43/EWG) vom
21. Mai 1992, zuletzt geändert am 31. Oktober 2003

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)
vom 5. Oktober 1989 (GV.NRW. 1989, S. 485 ber. S. 648)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005
(BGBl 2005, S. 1758)

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 430)

Landschaftsgesetz (LG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 522)

Planverordnung (Plan-VO) vom 10. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 514)

Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) vom 27.06.2001

Kartenverzeichnis

SUP Übersicht	25
1. SUP – Fläche 1	29
Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Lennestadt-Oedingen	
Alternativfläche 1/2/3	33
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (1) Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul) (2) Lennestadt-Grevenbrück (K7) (3) Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)	
Karte zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	41
Alternativfläche 1: Lennestadt-Trockenbrück	
2. SUP – Fläche 2/3	49
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (2) Ennest (3) Gut Ramacher	
3. SUP – Fläche 2/3	53
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (2) Ennest (3) Gut Ramacher	
Alternativfläche 1/2/3	61
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (1) Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul) (2) Lennestadt-Grevenbrück (K7) (3) Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)	
Karte zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	69
Alternativfläche 3: Finnentrop-Heggen	
4. SUP – Fläche 4	73
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (4) Hüppcherhammer	
Alternativfläche 4	77
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (4) Wenden-Hünsborn West (Erweiterung)	

5.	<p>SUP – Fläche 5 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (5) Lipper Höhe</p> <p>Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung GIB 5: Burbach - Lipper Höhe</p> <p>Alternativfläche 7/8 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (7) Neunkirchen (Schränke) (8) Neunkirchen (Schieferberg)</p> <p>Alternativfläche 9 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (9) Burbach (Würgendorf)</p> <p>Alternativfläche 10 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (10) Burbach (IKZ Flughafen-Siegerland/südliche Erweiterung))</p>	<p>83</p> <p>107</p> <p>109</p> <p>115</p> <p>119</p>
6.	<p>Alternativfläche 5/6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (5) Kirchhündem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe) (6) Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)</p>	<p>125</p>
7.	<p>SUP-Fläche 6 Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze Drohlshagen (Listertal 2)</p> <p>SUP-Fläche 7 Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze Bad Berleburg (Raumland)</p>	<p>135</p> <p>141</p>

Fußnoten

- 1 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF -Januar 2002-
(Stufe I = Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund;
Stufe II = Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund)
- 2 LINFOS-Landschaftsinformationssystem der LÖBF- Stand Juni 2005
- 3 Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50. 000 -zweite Auflage-
- 4 Gemäß der Erhaltungsziele für maßgebliche Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW
- 5 Die EU trägt eine besondere Verantwortung für prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten der FFH-Richtlinie, da diese sehr selten oder stark gefährdet sind.
- 6 Das europäische Biotopverbundsystem „NATURA 2000“ setzt sich aus den EG-Vogelschutzgebieten sowie den natürlichen Lebensraumtypen und den Habitaten der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der FFH-Gebiete zusammen.